



Regenwassermanagement: Rechtliche Grundlagen

Impressum:

Medieninhaber und Herausgeber:

Magistrat der Stadt Wien, Wiener Umweltschutzabteilung – MA 22, Dresdner Straße 45, 1200 Wien

www.umweltschutz.wien.at

post@ma22.wien.gv.at

AutorInnen: Dr. Fritz Kroiss

Dr. Waltraud Waitz – Vetter von der Lilie

im Auftrag der Wiener Umweltschutzabteilung – MA 22

PERSPETTIVEN FÜR
UMWELT & GESELLSCHAFT **umweltbundesamt**^U

Umweltbundesamt GmbH
Alte Messehalle 5
1020 Wien Österreich
Tel.: +43-(0)1-277 04
Fax: +43-(0)1-277 04 3900
office@umweltbundesamt.at
www.umweltbundesamt.at

Grafik am Titelblatt: Martin Kaar, im Auftrag der Wiener Umweltschutzabteilung – MA 22

2011

INHALT

| | | |
|-------|--|----|
| 1 | Einleitung | 5 |
| 2 | Zum Europarecht | 5 |
| 3 | Rechtslage Österreich..... | 6 |
| 3.1 | Allgemeines | 6 |
| 3.2 | Niederschlagswasser & Abwasser | 7 |
| 3.3 | Vorgaben des WRG | 8 |
| 3.4 | Rechtslage Bundesländer | 12 |
| 3.4.1 | Wien..... | 12 |
| 3.4.2 | Niederösterreich | 14 |
| 3.4.3 | Oberösterreich | 15 |
| 3.4.4 | Steiermark..... | 17 |
| 3.4.5 | Salzburg..... | 18 |
| 3.4.6 | Tirol..... | 19 |
| 3.4.7 | Vorarlberg..... | 20 |
| 4 | Rechtslage Schweiz..... | 21 |
| 4.1 | Allgemeines | 21 |
| 4.2 | Kanton Bern..... | 23 |
| 5 | Rechtslage Deutschland | 26 |
| 5.1 | Bundesebene..... | 26 |
| 5.2 | Landes- & Gemeindeebene – Bayern | 26 |
| 5.3 | Landes- und Gemeindeebene Nordrhein-Westfalen..... | 28 |
| 5.4 | Landes & Gemeindeebene Baden-Württemberg..... | 30 |
| 5.5 | Weitere Beispiele im Querschnitt..... | 31 |
| 6 | Schlussfolgerungen | 34 |

Anhänge

Anhang 1: Beispiel für vorbildliches Regenwassermanagement aus dem Bereich der öffentlichen Bauten

Anhang 2: Allgemeines zur Haftung von Mitarbeitern der Hoheitsverwaltung mit besonderer Berücksichtigung des Themas Regenwassermanagement

Regenwassermanagement

Rechtliche Grundlagen

1 Einleitung

Unter Regenwassermanagement fallen sämtliche Maßnahmen, die einen nachhaltigen Umgang mit Niederschlag sicherstellen sollen – Ziel ist die möglichst vollständige Rückgabe in den natürlichen Wasserkreislauf, möglichst nahe am Ort des Anfalls. Neben dem nachhaltigen Umgang mit dem Regenwasser selbst, sollen durch (meist übermäßig starken) Niederschlag verursachte Schäden sowie Überlastungen der Kanalisation verhindert werden.

Die moderne Regenwasserbewirtschaftung verfolgt drei Strategien: Versickerung, Verdunstung, Zwischenspeicherung sowie Nutzung. Die erste Priorität betrifft das Versickern und Verdunsten von Wasser. Ist dieses nicht (oder nur unzureichend) möglich, soll das Niederschlagswasser zwischengespeichert und später die gesammelte Wassermenge diversen Nutzungsarten zugeführt werden.

Zur Verwirklichung dieser Zielsetzungen steht eine Bandbreite von baulichen und technischen Maßnahmen zur Verfügung. Die dahinterstehenden Rechtsnormen zum Thema sind weit verstreut. Somit kann das Rechtsgebiet des Regenwassermanagements als typische Querschnittsmaterie bezeichnet werden.

Zweck dieser Studie ist es im Folgenden die unterschiedlichsten rechtlichen Rahmenbedingungen, ausgehend vom Europarecht am Beispiel dreier Staaten – Österreich, Deutschland & Schweiz – aufzuspüren und darzustellen.

2 Zum Europarecht

Die Wasserrahmen-RL verfolgt sowohl den Schutz von Gewässern selbst als auch einen nachhaltigen Gebrauch von Wasser im Allgemeinen. Die WRRL beschäftigt sich nicht ausdrücklich mit Regenwasser, allerdings sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, Maßnahmen zu ergreifen, die einen nachhaltigen Wassergebrauch fördern.¹ Insofern trägt das Regenwassermanagement jedenfalls zu den allgemeinen Zielen der WRRL bei.

¹ S etwa die Erwägungsgründe 18 und 23, Art 1 lit b) der RL 2000/60/EG des EP und des Rates v 23.10.2000, ABl EG/L 327, 1 ff.

Besonders im Hinblick auf das System der Mischwasserkanalisation (Regen- und Schmutz-/Abwasser laufen in einem Kanal) sind die Regelungen der RL über die Behandlung von kommunalem Abwasser² zu beachten. Die RL fordert die Mitgliedstaaten auf, bei Bau, Entwurf und Unterhaltung der Kanalisation Maßnahmen zur Begrenzung der Verschmutzung aus Regenüberläufen zu beschließen, da insbesondere bei Extremsituationen, wie z.B. bei ungewöhnlich starken Niederschlägen, das gesamte Abwasser nicht behandelt werden kann.

Die RL über den Schutz des Grundwassers³ bezweckt die Verhinderung der Verschmutzung des Grundwassers durch bestimmte – in der RL – definierte Stoffe, verfolgt aber einen engeren Zweck, da es um Ableitungen aus Haushalten bzw. Industriebetrieben geht. Der Umgang mit Niederschlagswässern, die eventuell diese Stoffe enthalten, ist davon nicht erfasst.

3 Rechtslage Österreich

3.1 Allgemeines

Das österreichische Wasserrecht kennt viele unterschiedliche Einteilungen und Arten von Gewässern.⁴

Nach der Systematik des Wasserrechts sind öffentliche Gewässer Teil des öffentlichen Wassergutes, Grund- und Quellwasser gehören zu den Privatgewässern. Jede über den Gemeindegebrauch hinausgehende Benutzung öffentlicher Gewässer, bei privaten Gewässern jede öffentliche Interessen oder fremde Rechte berührende Benutzung bedürfen einer wasserrechtlichen Bewilligung.⁵ Um den entsprechenden Anforderungen gerecht zu werden, gibt es im WRG an zahlreichen Stellen Verordnungsermächtigungen. Im Bereich des Regenwassermanagements sind als relevante Verordnungen die Allgemeine Abwasseremissionsverordnung (AAEV)⁶, die 1. Abwasseremissionsbegrenzungsverordnung,⁷ die Qualitätszielverordnung Chemie Grundwasser⁸ oder die VO über die Verlängerung der Fristen gem. § 33g WRG 1959⁹ zu nennen.¹⁰

Der staatlichen wasserwirtschaftlichen Planung obliegt u.a. die Schaffung von Grundlagen für die Gewässerbewirtschaftung. Dazu gehört etwa auch eine aktive zukunftsorientierte Gestaltung der wasserwirtschaftlichen Entwicklung im Sinne der WRRL.¹¹

Der Nutzung des Gewässers unterliegen im Allgemeinen einzelne Elemente des Gewässers, im Falle von Niederschlagswasser geht es um die Nutzung von Gewässer im engen Sinn, nämlich um die Wasserwelle selbst.

² RL 91/271/EG des Rates v 21.5.1991, ABI EG/L 134, 40 ff.

³ RL 80/68/EWG des Rates v 17.12.1979, ABI/EWG L 20, 43 ff.

⁴ Öffentliche und private Gewässer, Oberflächen- und Grundgewässer

⁵ § 9, 10 WRG

⁶ AAEV, BGBl 1996/186.

⁷ 1.AEV, BGBl 1996/210, idF BGBl II 2000/392

⁸ QZV Chemie GW, BGBl II 2010/98 – diese ersetzt übrigens die GrundwasserschutzVO und die GrundwasserschwellenwertVO.

⁹ NÖ LGBl 6950/30-0

¹⁰ Weitere VO im Bereich des Trinkwassers. -

¹¹ Oberleitner, Kommentar zum Wasserrechtsgesetz 1959 (2007)² RZ 19. -

3.2 Niederschlagswasser & Abwasser

Niederschlagswasser wird im WRG nicht legaldefiniert. In § 1 Abs 3 Z 3 AAEV findet sich dazu folgende Definition:

3. Niederschlagswasser:

Wasser, das zufolge natürlicher oder künstlicher hydrologischer Vorgänge als Regen, Tau, Hagel, Schnee oder ähnliches auf ein bestimmtes Einzugsgebiet fällt und an der Landoberfläche dieses Einzugsgebietes zu einem Gewässer abfließt oder durch technische Maßnahmen abgeleitet wird.

Die AAEV kennt einen eingeschränkten Anwendungsbereich für Niederschlagswasser. Sie gilt für die Einleitung von Niederschlagswasser, mit welchem Schadstoffe von der Landoberfläche eines Einzugsgebietes in Gewässer abgeschwemmt werden, die überwiegend durch menschliche Tätigkeiten in diesem Einzugsgebiet entstanden sind, nicht jedoch für die Einleitung von Niederschlagswasser, welches überwiegend atmosphärische Schadstoffe enthält, die nicht durch menschliche Tätigkeiten im Einzugsgebiet jenes Gewässers entstanden sind, zu dem das Niederschlagswasser abfließt.¹² Die AAEV gilt sowohl für die Einleitung in ein Fließgewässer (in den Vorfluter), als auch für die Einleitung in die öffentliche Kanalisation, wobei Anlage A zur AAEV für diese beiden Einleitungsformen unterschiedliche technische Parameter festlegt.

Auch der Begriff des Abwassers wird im WRG nicht definiert, sondern vom WRG vorausgesetzt. Problematisch ist, dass es keinen einheitlichen Abwasserbegriff gibt – die Definition in § 1 Abs. 3 AAEV gilt nur für den Bereich der AEV, die Definitionen z.B. in den Kanalgesetzen der Länder nur für jene.¹³ Im wasserrechtlichen Sinn ist Abwasser Wasser, dessen sich jemand entledigen will; es kann sich um verschmutztes, aber auch um gering verunreinigtes oder gar nicht verschmutztes Wasser handeln.¹⁴ Da die Zuteilung zu einer dieser 3 Varianten vom Verschmutzungsgrad abhängt, kann das Niederschlagswasser nicht generell einer dieser 3 Varianten zugeordnet werden. Nach dem wasserrechtlichen Begriffsverständnis kann Niederschlagswasser also Abwasser sein, jedoch kann dessen Einleitung als „Abwasser“ bewilligungsfrei sein, wenn nur eine „geringfügige Einwirkung“ iSd § 32 WRG vorliegt, andernfalls ist eine Bewilligung erforderlich. Das WRG knüpft ausschließlich an die Auswirkungen eines konkreten Abwassers auf den Gewässerzustand an.

In der AAEV wird Abwasser wie folgt definiert:

1. Abwasser:

Wasser, das infolge der Verwendung in Aufbereitungs-, Veredelungs-, Weiterverarbeitungs-, Produktions-, Verwertungs-, Konsumations- oder Dienstleistungs- sowie in Kühl-, Lösch-, Reinigungs-, Desinfektions- oder sonstigen nicht natürlichen Prozessen in seinen Eigenschaften derart verändert wird, dass es Gewässer in ihrer Beschaffenheit (§ 30 WRG 1959) zu beeinträchtigen oder zu schädigen vermag. Wasser gemäß Abs. 2 Z 5 oder 6, welches derartigen Prozessen unterworfen wird, gilt nicht als Abwasser.

Für den Fall einer Vermischung von Niederschlagswasser und Abwasser kennt die AAEV den Begriff des „Mischwassers“.

¹² § 1 Abs 1 Z 3 & § 1 Abs 2 Z 1 AAEV. Ausgenommen sind auch Niederschlagswasser aus Gebieten mit - obertätiger Berbautätigkeit. -

¹³ Oberleitner, § 32 RZ 16. -

¹⁴ Oberleitner, Kommentar zum Wasserrechtsgesetz 1959 (2007)² § 32 RZ 16. -

3.3 Vorgaben des WRG

Regenwassermanagementmaßnahmen umfassen oftmals eine bestimmte „Wassernutzung“. Der Begriff der Wassernutzung im WRG hat sich jedoch gewandelt. Verstand man zunächst unter Benutzung „jede wie immer geartete Einwirkung auf die Qualität, die Höhe und den Lauf eines Gewässers, so ist dies heute differenziert zu beurteilen. Durch die Einführung von Reinhaltungsbestimmungen in das WRG wurde eine eigene Bewilligungspflicht für Einwirkungen auf die Gewässerbeschaffenheit vorgeschrieben. Einwirkungen sind daher nicht mehr als Wasserbenutzung anzusehen.

Die Frage der Bewilligungspflicht von Regenwassermanagementmaßnahmen hängt somit in erster Linie von der Intensität der Einwirkung ab. Der dritte Abschnitt des WRG widmet sich der Gewässerreinigung (§§ 30 ff WRG). Die Bestimmungen wurden in Umsetzung der WRRL in das WRG eingefügt. Das Reinhaltungsziel des § 30 WRG besteht unabhängig von der Wasserqualität – es ist an „alle“ Gewässer, somit auch bereits beeinträchtigte Gewässer, gerichtet¹⁵ und ebenso ist auch die Art der Nutzung des Gewässers irrelevant.¹⁶ § 30 Abs. 3 WRG definiert die „Verschmutzung“ von Gewässern als die durch menschliche Tätigkeiten direkt oder indirekt bewirkte Freisetzung von Stoffen oder Wärme in Wasser die der menschlichen Gesundheit oder der Qualität der Ökosysteme oder der direkt von ihnen abhängigen Landökosysteme schaden können oder eine Beeinträchtigung oder Störung des Erholungswertes und anderer legitimer Nutzungen der Umwelt mit sich bringen.

Zu unterscheiden ist ferner zwischen Verschmutzung und Verunreinigung. Die Verunreinigung umfasst jegliche Abweichung von der natürlichen Beschaffenheit und somit die gesamte Bandbreite unterhalb des sehr guten Zustandes, die Verschmutzung ist eine mehr als geringfügige, daher „wesentliche Verunreinigung“, die die Einhaltung bzw. Erreichung eines konkreten Umweltziels nach § 30a WRG gefährdet.¹⁷

Mit anderen Worten: Liegt also eine wesentliche Verunreinigung vor, ist eine Bewilligungspflicht gegeben, sonst nicht. In der Praxis bewertet die Behörde (z.B. in Wien MA 58) die Schwelle der Geringfügigkeit anhand von Sachverständigengutachten. Die Nachfrage hat ergeben, dass es in der Praxis keine Leitlinie gibt, sondern einzelfallbezogen entschieden wird.

Geringfügigkeit liegt dann vor, wenn die geplante Wasser(be)nutzung weder die Reinhaltung des Gewässers, noch Gesundheit von Mensch und Tier als auch den Gemeingebrauch (Waschen, Trinken, Baden...) des betroffenen Gewässers behindert.¹⁸

¹⁵ S *Oberleitner*, Kommentar zum Wasserrechtsgesetz 1959 (2007)², § 30 RZ 5

¹⁶ S *Oberleitner*, Kommentar zum Wasserrechtsgesetz 1959 (2007)², § 32 RZ 1

¹⁷ S *Oberleitner*, Kommentar zum Wasserrechtsgesetz 1959 (2007)², § 30 RZ 11

¹⁸ S *Oberleitner*, Kommentar zum Wasserrechtsgesetz 1959 (2007)², § 2 RZ 6

§ 32 WRG setzt also für eine Bewilligungspflicht das Vorhandensein einer zumindest indirekten Beeinträchtigung der Gewässerbeschaffenheit im Sinne des § 30 Abs 3 WRG voraus und zählt dann folgende Tätigkeiten beispielhaft auf:

[...]

- a) die Einbringung von Stoffen in festem, flüssigem oder gasförmigem Zustand in Gewässer (Einbringungen) mit den dafür erforderlichen Anlagen,
- b) Einwirkungen auf Gewässer durch ionisierende Strahlung oder Temperaturänderung,
- c) Maßnahmen, die zur Folge haben, dass durch Eindringen (Versickern) von Stoffen in den Boden das Grundwasser verunreinigt wird,
- d) die Reinigung von gewerblichen oder städtischen Abwässern durch Verrieselung oder Verregnung,
- e) eine erhebliche Änderung von Menge oder Beschaffenheit der bewilligten Einwirkung.

das Ausbringen von Handelsdünger, Klärschlamm, Kompost oder anderen zur Düngung ausgebrachten Abfällen, ausgenommen auf Gartenbauflächen, soweit die Düngergabe auf landwirtschaftlichen Nutzflächen ohne Gründeckung 175 kg Stickstoff je Hektar und Jahr, auf landwirtschaftlichen Nutzflächen mit Gründeckung einschließlich Dauergrünland oder mit

- f) stickstoffzehrenden Fruchtfolgen 210 kg Stickstoff je Hektar und Jahr übersteigt. Dabei ist jene Menge an Stickstoff in feldfallender Wirkung anzurechnen, die gemäß einer Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über das Aktionsprogramm zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen (§ 551) in zulässiger Weise durch Wirtschaftsdünger ausgebracht wird.

[...]

Die Bedrohung für die Wasserbeschaffenheit muss durch die o.g. Tätigkeiten einen konkreten und wirksamen Angriff darstellen.

Die Rechtsprechung rund um § 32 WRG mit direktem Bezug zu Niederschlagswässern ist sehr mager. Einer Bewilligungspflicht unterliegt etwa die Einleitung von ölverunreinigten Niederschlagswässern von Autoabstellplätzen¹⁹ oder direkte, nicht den üblichen Filterungsprozessen unterworfenen Versickerungen von Niederschlagswässern während der Errichtung eines Kraftwerkes.²⁰ In einem anderen Erkenntnis hat der VwGH angemerkt, dass etwa die Richtlinien des Amtes der Burgenländischen Landesregierung betreffend die Entsorgung von Niederschlagswässern aus Dachflächen und befestigten Freiflächen bei Hochbauobjekten keine verbindliche Rechtsquelle darstellen. Unter Berufung alleine auf solche Richtlinien kann die Annahme, ein Teich sei öffentlichen Interessen abträglich und daher nicht bewilligungsfähig, nicht tauglich begründet werden.²¹ Es zeigt sich deutlich, dass der VwGH stets einzelfallbezogen entscheidet und keine Standardschemata für Bewilligungspflichten im Zusammenhang mit Niederschlagswässern vorhanden sind.

¹⁹ VwGH 11.5.1982, 82/07/0030

²⁰ VwGH 23.5.1996, 96/07/0082 – in diesem Fall wurde das Grundwasser infolge der durch den Aufstau gegebenen Verflachung des Grundwasserspiegelgefälles negativ beeinträchtigt.

²¹ VwGH 22.2.2001, 2000/07/0101

Ist also die Bewilligungspflicht nach § 32 WRG zu bejahen, ist auch zu bedenken, dass alle einer solchen geplanten Einwirkung dienende Anlagen Gegenstand einer wasserrechtlichen Bewilligung sind (§ 9 WRG).²² Damit sind auch alle technischen Einrichtungen, die die Einwirkung ermöglichen und gewässerverträglich gestalten sollen (z.B.: Sammelkanäle, Kläranlagen, Sickerschächte etc.) erfasst. Nach ständiger Rechtsprechung ist die „Anlage“ im Sinne des WRG ein weit gefasster Begriff: es ist darunter alles zu verstehen, was durch Menschenhand erbaut und vorgekehrt wurde, während der Begriff „Baulichkeiten“ (bauliche Anlagen, Bauten) enger ist, nämlich (nur) solche Anlagen bezeichnet, die zu ihrer Herstellung ein gewisses Maß bautechnischer Kenntnisse erfordern und mit dem Grund in eine gewisse Verbindung gebracht sind.²³ Nach herrschender Lehre sind Wasserbenutzungsanlagen Anlagen zur Nutzung der Wasserwelle oder des Wasserbetts, und zwar auch dann, wenn die Wasserbenutzung selbst keiner weiteren Bewilligung bedarf.

Die fachliche Bewertung des Ausmaßes der Verunreinigung wird in der Praxis naturgemäß durch Sachverständige vorgenommen. Eine wichtige Handlungsanleitung stellt die Flächentypenteilung des ÖWAV-Regelblattes Nr. 35 über die Behandlung von Niederschlagswässern dar.²⁴

Tabelle 1:

| Flächentyp | Art der Fläche |
|------------|---|
| F1 | Dachflächen, normal verschmutzt, mit üblichen Anteilen an unbeschichteten Installationen aus Cu, Zn und Pb (< 5-10 % der Gesamtfläche) |
| F2 | Rad- und Gehwege. Hofflächen und Parkplätze für PKW ohne häufigen Fahrzeugwechsel in Wohngebieten und mit diesen vergleichbaren Gewerbegebieten, saisonal genutzte Parkplätze (z.B. Badeteiche) mit einem durchschnittlichen Verkehrsaufkommen (DTV) bis 500 Kfz/24 h. Straßen mit einem durchschnittlichen Verkehrsaufkommen (DTV) bis 500 Kfz/24h (Wohnstraßen). |
| F3 | Straßen mit einem durchschnittlichen Verkehrsaufkommen (DTV) von 500 bis 15.000 Kfz/24h. Parkplätze für PKW ohne häufigen Fahrzeugwechsel, die nicht dem Typ F2 zugeordnet werden können. Park- und Stellflächen für LKW, sofern eine wesentliche Verschmutzung des Niederschlagswassers durch Emissionen aus den Fahrzeugen (zB. Verluste von Treib- und Schmierstoffen, Frostschutzmitteln, Flüssigkeiten aus Brems- oder Klimatisierungssystemen etc.) mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann. Betriebliche Verkehrsflächen, sofern eine wesentliche Verschmutzung des Niederschlagswassers durch Ladegutverlust oder Manipulation (Tätigkeiten auf diesen Flächen) mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann. |
| F4 | Dachflächen mit erhöhten Anteilen an unbeschichteten Eindeckungen und Installationen aus Cu, Zn und Pb, wenn bei Versickerungsanlagen $A_{\text{Metall}} > 50 \text{ m}^2$ und bei Einleitungen in Oberflächengewässer $A_{\text{Metall}} > 500 \text{ m}^2$ ist. Parkplätze für PKW mit häufigem Fahrzeugwechsel (zB. Einkaufszentren). Straßen mit einem durchschnittlichen Verkehrsaufkommen (DTV) über 15.000 Kfz/24h (Straßen mit in der Regel mehr als zwei Fahrspuren) und überregionale Hauptverkehrsstraßen unabhängig vom Verkehrsaufkommen. Straßen, Plätze und Hofflächen mit starker Verschmutzung z.B. durch Landwirtschaft, Fuhrunternehmen, Reiterhöfe und Märkte. |
| F5 | Park- und Stellplätze für LKW mit häufigem Fahrzeugwechsel, sofern eine wesentliche Verschmutzung des Niederschlagswassers durch Emissionen aus den Fahrzeugen nicht mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann. Betriebliche Verkehrsflächen, sofern eine wesentliche Verschmutzung des Niederschlagswassers durch Ladegutverlust oder Manipulation (Tätigkeiten auf diesen Flächen) nicht mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann. |

²² S. Oberleitner, Kommentar zum Wasserrechtsgesetz 1959 (2007)², § 32 RZ 11

²³ VwGH 23.12.1932, Slg 17.409

²⁴ ÖWAV, Behandlung von Niederschlagswässern (2003) 11, 13 und 15.

Tabelle 2:

| Flächentyp | Anforderungen |
|------------|---|
| F1 | Die Versickerung über eine Oberbodenpassage ist anzustreben; die unterirdische Versickerung ohne Oberbodenpassage gilt aber als unbedenklich. |
| F2 | Die Versickerung über eine Oberbodenpassage ist anzustreben. Die unterirdische Versickerung ohne Oberbodenpassage kann in Ausnahmefällen toleriert werden, wenn auf Grund der Untergrundverhältnisse eine Verunreinigung des Grundwassers nicht zu erwarten ist und eine geeignete Vorreinigung (z.B. Schlammfänge, Adsorptionsfilter(matten)) ausgeführt wird. Die Flächenversickerung über durchlässige Beläge ist in der Regel zulässig. |
| F3 | Die Versickerung über eine Oberbodenpassage ist in der Regel zulässig und anzustreben. Die Flächenversickerung über durchlässige Beläge ist in Ausnahmefällen zulässig, wenn auf Grund der Untergrundverhältnisse eine Verunreinigung des Grundwassers nicht zu erwarten ist. |
| F4 | Die Versickerung über eine Oberbodenpassage ist in der Regel zulässig und anzustreben. Eine Vorbehandlung vor der Versickerungsanlage ist in der Regel erforderlich. Die Versickerungsleistung ist unabhängig von der Durchlässigkeit (k_f -Wert) des verwendeten Bodens höchstens mit 10^{-5} m/s (= 0,6 mm/min) anzusetzen. |
| F5 | Die Versickerung ist in der Regel nur mit Vorbehandlung vor der Versickerungsanlage mit anschließender Kontrollmöglichkeit zulässig. |

Tabelle 3:

| Flächentyp | Anforderungen |
|------------|---|
| F1-F3 | In der Regel ist keine Behandlung der Niederschlagsabflüsse dieser Flächen vor der Einleitung in ein Fließgewässer erforderlich. Immissionsseitig ist die Notwendigkeit von Maßnahmen zu prüfen, wenn der mittlere Gewässerabfluss geringer ist als der Richtwert, der sich nach den Prüfkriterien dieses Regelblattes errechnet. |
| F4, F5 | Die Niederschlagsabflüsse dieser Flächen sind nach Möglichkeit getrennt zu erfassen und vorzureinigen, bevor sie in ein Fließgewässer eingeleitet werden. Als Mindestanforderung gilt eine mechanische Reinigung (Absetzbecken mit Tauchwand), nach Möglichkeit ist eine Filterpassage vorzusehen. Immissionsseitig ist die Notwendigkeit von weitergehenden Maßnahmen zu prüfen, wenn der mittlere Gewässerabfluss geringer ist als der Richtwert, der sich nach den Prüfkriterien dieses Regelblattes errechnet. |

Während Tabelle 1 zunächst die Qualität des Niederschlags in Abhängigkeit von der Herkunftsfläche bestimmten Typen zuordnet, definiert Tabelle 2 wann eine Vorreinigung erforderlich ist.

Zieht man nun den gesetzlichen Tatbestand der geringfügigen Einwirkung nach § 32 WRG heran, lässt sich ableiten, dass nur eine mehr als geringfügige Einwirkung eine Vorreinigungspflicht und somit eine Bewilligungspflicht auslöst.

Gemäß den Angaben der tabellarischen Darstellung fallen Flächentypen 3, 4 und 5 jedenfalls unter die wasserrechtliche Bewilligungspflicht. Bei Flächentyp 3 könnte die Einzelfallprüfung eventuell eine Bewilligungsbefreiung ergeben.

Eine Verbesserung aus wasserrechtlicher Sicht wäre daher, anhand verschiedener Erfahrungswerte bestimmte Schemata gesetzlich zu verankern, in welchen Fällen die Geringfügigkeitsgrenze jedenfalls überschritten ist und folglich eine Bewilligungspflicht auslöst.

3.4 Rechtslage Bundesländer

Mit Ausnahme von Wien, wo Land und Gemeinde zusammenfallen, ist jeweils die Landes- und die Gemeindeebene zu betrachten, um ein vollständiges Bild der Rechtslage zu erhalten. Zu beachten ist, dass der „Bewegungsspielraum“ der den Gemeinden eingeräumt ist, von Land zu Land unterschiedlich ist. Während in Oberösterreich jede Gemeinde eine Kanalordnung erlassen muss, in der die Einleitungsbedingungen festzulegen sind (und damit den Gemeinden Spielraum für die Beschränkung der Zulässigkeit der Einleitung von Regenwasser in den Kanal eingeräumt wird), können die Gemeinden in Niederösterreich nur die Gebühren regeln, wobei selbst die Berechnungsmethode schon im Landesgesetz vorgegeben ist. In ähnlicher Weise werden im Salzburger Landesgesetz bereits detailliert die Bedingungen festgelegt, wie die Gebühren zu berechnen sind. In Salzburg haben die Gemeinden überhaupt nur das Recht die Gebühren in Form von „Tarifen“ festzusetzen (§ 2 Salzburger Benützungsgebührengesetz).

3.4.1 Wien

Relevante Regelungen betreffend Regenwassermanagement finden sich derzeit in erster Linie in der Bauordnung für Wien (Vorschrift zu Regelungen in den Bebauungsplänen) und im Kanalanalgen- und Einmündungsgebührengesetz (KEG).

In der Wiener Bauordnung sind an einigen Stellen relevante Regelungen zu finden:

- Betreffend den Inhalt der Bebauungspläne können gem. § 5 Abs. 4 lit. m **Gebiete festgelegt werden, in denen die Einleitung von Niederschlagswässern in den Kanal nicht zulässig ist.** Dieses Verbot gilt nicht für Verkehrsflächen und die zu Verkehrsflächen geneigten Dachflächen von Gebäuden, die unmittelbar an diesen Verkehrsflächen liegen.
- In der Liste der bewilligungsfreien Vorhaben (§ 62a) sind Anlagen zur Regenwasserversickerung, etc. nicht erwähnt, allerdings sind gem. Z. 15 Hauskanäle, Senkgruben und Hauskläranlagen bewilligungsfrei, **so dass in einem Größenschluss argumentiert werden könnte, dass auch Anlagen des Regenwassermanagements bewilligungsfrei sind.**
- Anforderungen an **Anlagen des Regenwassermanagements** in § 99.

§ 99 Abwässer und sonstige Abflüsse

(1) Bei Bauwerken muss unter Berücksichtigung ihres Verwendungszweckes für das Sammeln und Beseitigen der Abwässer und Niederschlagswässer vorgesorgt sein.

(2) Die Anlagen zur Sammlung und Beseitigung von Abwässern und Niederschlagswässern sind so auszuführen, dass Abwässer und Niederschlagswässer auf hygienisch einwandfreie, gesundheitlich unbedenkliche und belästigungsfreie Art gesammelt und beseitigt werden.

(3) Die Tragfähigkeit des Untergrundes und die Trockenheit von Bauwerken darf durch Anlagen zum Sammeln und Beseitigen der Abwässer und Niederschlagswässer nicht beeinträchtigt werden.

(4) Die Anlagen zur Sammlung und Beseitigung von Abwässern und Niederschlagswässern müssen ohne großen Aufwand überprüft und gereinigt werden können.

Die Regelungen rund um die Kanalisation sind in mehreren Wiener Landesgesetzen verstreut. Zu nennen sind das KEG²⁵, das KKG²⁶, das UAG²⁷ und auf Verordnungsebene die VO über zulässige Einleitungen in den Misch- und Schmutzwasserkanal²⁸ und die VO über die zulässige Einleitung von kaltreinerhaltigen Abwässern in den Misch- oder Schmutzwasserkanal²⁹.

Das KEG subsumiert Regenwasser unter den Begriff Abwasser, da gemäß § 1 Abs 3 KEG sowohl Schmutz- als auch Regenwasser unter diesen Begriff fallen. Bedeutend ist ferner die Einteilung in die verschiedenen Kanalarten: So dienen Mischwasserkanäle zur Ableitung aller Abwässer, also von Schmutz- und Regenwasser, Regenwasserkanäle (Trennsystem) zur Ableitung von Niederschlägen aller Art und von reinen Wässern und schließlich Schmutzwasserkanäle zur Ableitung von Schmutzwässern einschließlich Fäkalien und unschädlichen Abfallstoffen. Der Begriff des „reinen Wassers“ wird im KEG vorausgesetzt.

Gemäß § 2 Abs. 1 KEG besteht grundsätzlich die Verpflichtung zur Einleitung in die verschiedenen Kanalsysteme. Die verpflichtende Einleitung von Regenwässern ist auf Antrag dann ausgenommen, wenn hiedurch öffentliche Interessen, insbesondere solche der Gesundheit und der körperlichen Sicherheit von Personen, nicht geschädigt werden.

Empfehlung: Diese Ausnahmebestimmung sollte zumindest dahingehend erweitert werden, dass auch das öffentliche Interesse einer nachhaltigen Gewässerbewirtschaftung (aktives REWA-Management) berücksichtigt wird.

Für den erstmaligen Anschluss ist die sogenannte Kanaleinmündungsgebühr zu bezahlen. Diese setzt sich gemäß § 8 KEG aus der Frontgebühr und der Flächengebühr zusammen. Die Parameter für die Gebührenzusammensetzung sind vereinfacht ausgedrückt die Größe des Grundstückes und die Herstellungskosten für Kanallaufmeter. Es ist nach der derzeitigen gesetzlichen Situation also völlig irrelevant, welche Art von Wasser eingeleitet wird, die Kanalgebühr ist jedenfalls fällig.

²⁵ **Kanalanlagen- und Einmündungsgebührengesetz - KEG**, LGBl 1995/22, zuletzt geändert durch LGBl 2010/17.

²⁶ Gesetz über den Betrieb und die Räumung von Kanalanlagen und über die Einhebung von Gebühren für die Benützung und Räumung von Unratsanlagen (**Kanalräumungs- und Kanalgebührengesetz - KKG**), LGBl 1978/2, zuletzt geändert durch LGBl 2010/8. Das KKG stellt ausschließlich auf Kanalgebührenherabsetzungen iZm einer unmittelbaren Wasserentnahme durch eine Wasserleitung ab.

²⁷ Gesetz über die Einhebung von Umweltabgaben auf Wasser, Abwasser und Müll (**Umweltabgabengesetz - UAG**), LGBl 1989/43, zuletzt geändert durch LGBl 2009/58

²⁸ LGBl 1990/75 idF LGBl 2003/30

²⁹ LGBl 1990/2 (KanalgrenzwertVO 1989)

3.4.2 Niederösterreich

Es besteht keine allgemeine Verpflichtung zur Einleitung von Regenwasser in den Kanal.

Maßnahmen des Regenwassermanagements **ohne bauliche Anlagen sind anzeigepflichtig, solche mit baulichen Anlagen bewilligungspflichtig.**

NÖ Bauordnung:

§ 15 Anzeigepflichtige Vorhaben

(1) Folgende Vorhaben sind mindestens 8 Wochen vor dem Beginn ihrer Ausführung der Baubehörde schriftlich anzuzeigen:

Z 7. die Ableitung oder Versickerung von Niederschlagswässern ohne bauliche Anlagen in Ortsgebieten;

Das NÖ Kanalgesetz fördert Regenwassermanagement insofern, **als bei Einleitung** von Regenwasser ein um 10% höherer Einheitssatz berechnet wird.

NÖ Kanalgesetz:

§ 5 Kanalbenützungsgebühr

(2) Die Kanalbenützungsgebühr errechnet sich aus dem Produkt der Berechnungsfläche und dem Einheitssatz zuzüglich eines schmutzfrachtbezogenen Gebührenanteiles. Dieser wird nur dann berücksichtigt, wenn die eingebrachte Schmutzfracht den Grenzwert von 100 Berechnungs-EGW überschreitet. Werden von einer Liegenschaft in das Kanalsystem Schmutzwässer und Niederschlagswässer eingeleitet, so gelangt in diesem Fall ein um 10 % erhöhter Einheitssatz zur Anwendung.

Die Kanalabgabenordnungen der Gemeinden nehmen auch darauf Bezug, so zB. die Kanalabgabenordnung der Stadt Wiener Neustadt:

§ 5

Kanalbenützungsgebühren

(1) Die Kanalbenützungsgebühren sind nach der Bestimmung des § 5 des NÖ Kanalgesetzes zu berechnen.

3.4.3 Oberösterreich

Es besteht eine gesetzliche Anordnung zur Rückführung von Niederschlagswässern in den natürlichen Kreislauf. Den Gemeinden ist ein im Vergleich zu anderen Bundesländern höherer Spielraum bei der Gestaltung der Einleitungsbedingungen eingeräumt. Die Gemeinde Waldschlag etwa verbietet die Einleitung von Regenwasser in den Kanal ganz generell. Ein innovatives Beispiel aus dem Bereich der Amtsgebäude ist im Angang dargestellt (Bezirkshauptmannschaft Rohrbach in Oberösterreich nutzt Regenwasser“).

Oö. Abwasserentsorgungsgesetz 2001

§ 1 Ziele und Grundsätze

(1) Dieses Landesgesetz hat das Ziel, die Entsorgung von häuslichen und betrieblichen Abwässern sowie von Niederschlagswässern, die auf bebauten Grundstücken anfallen, zu ordnen, die anfallenden Abwassermengen zu verringern und die Umwelt möglichst von Schadstoffen freizuhalten.

(2) Der Anfall von häuslichen und betrieblichen Abwässern ist weitgehend zu vermeiden. Nicht oder nur gering verunreinigte Niederschlagswässer sind möglichst direkt in den natürlichen Kreislauf rückzuführen. Nicht erforderliche Bodenversiegelungen haben zu unterbleiben.

§ 8

Inhalt [des Abwasserentsorgungskonzeptes]

(1) Das Abwasserentsorgungskonzept hat auf der Grundlage einer ökologischen, wasserwirtschaftlichen und wirtschaftlichen Betrachtungsweise das Gemeindegebiet in Zonen einzuteilen, die entsorgt werden

1. über eine zentrale Abwasserentsorgungsanlage,
2. über dezentrale Abwasserentsorgungsanlagen.
3. über Kleinkläranlagen,
4. über Senkgruben.

§ 11

Einleitungsbedingungen

(1) Für die Einleitung von häuslichen und betrieblichen Abwässern in die öffentliche Kanalisation sind jene Bedingungen und Auflagen festzulegen, die sicherstellen, dass das Kanalisationsunternehmen ihren in den einschlägigen wasserrechtlichen Vorschriften begründeten Verpflichtungen beim Betrieb der öffentlichen Kanalisation nachzukommen vermag. Dabei ist auf die Beschaffenheit, die Zweckwidmung und die Aufnahmefähigkeit der Kanalisationsanlage und auf die Art der anfallenden Abwässer Bedacht zu nehmen.

(2) Jede Gemeinde, in der eine öffentliche Kanalisation betrieben wird, hat durch Verordnung des Gemeinderats (Kanalordnung) die Einleitungsbedingungen festzulegen, sofern diese nicht als Allgemeine Geschäftsbedingungen den privatrechtlichen Vereinbarungen zwischen dem Eigentümer des zu entsorgenden Objekts und dem Kanalisationsunternehmen zugrundegelegt werden.

Kanalordnungen der öö. Gemeinden

Linzer Kanalordnung:

§ 22

Nicht oder nur geringfügig verunreinigte Niederschlags- und Kühlwässer sowie Drainagen-, Quell- und Grundwässer sind keine Abwässer und dürfen grundsätzlich nicht dem öffentlichen Kanalisationssystem zugeführt werden.

§ 24

.... Werden mehr als nur geringfügig verunreinigte Niederschlagswässer in das öffentliche Kanalisationssystem eingeleitet oder in begründeten Ausnahmefällen nicht oder nur geringfügig verunreinigte Niederschlagswässer von der LINZ SERVICE GmbH übernommen, so ist grundsätzlich ab einer zu entwässernden Fläche von mehr als 2.000 m² eine Regenentlastungsanlage (zB Regenrückhaltebecken oder Staukanal) entsprechend den Vorschriften der LINZ SERVICE GmbH zu errichten.

Kanalordnung der Gemeinde Leonding:

§ 21 Abs. 3: Werden belastete Niederschlagswässer in die öffentliche Kanalisation eingeleitet oder in Ausnahmefällen unverschmutzte Niederschlagswässer übernommen, so ist grundsätzlich ab einer zu entwässernden Fläche von mehr als 2.000 m² ein Regenrückhaltebecken oder Staukanal entsprechend den Vorschriften der Stadtgemeinde Leonding zu errichten.

Gebühren- und Kanalordnung der Abwassergenossenschaft Waldschlag (Mühlviertel):

§ 1.7, Abs. 4: Niederschlagswässer und Drainagenwässer dürfen nicht in die Kanalisation eingeleitet werden

3.4.4 Steiermark

Gesetz vom 17. Mai 1988 über die Ableitung von Wässern im bebauten Gebiet für das Land Steiermark

(Steiermärkisches Kanalgesetz):

§ 4 Abs. 2: „Regenwässer sind nur abzuleiten, wenn eine Regenwasser- oder Mischwasserkanalisation vorhanden ist.“

Das Steiermärkische Kanalgesetz kennt – anders als die meisten Bundesländer – das Instrument des Abwasserplanes:

§ 2a Abs 3: „Alle Gemeinden haben gemeinsam mit dem nach Inkrafttreten dieses Gesetzes nach den raumordnungsrechtlichen Vorschriften durchzuführenden Revisionsverfahren, längstens jedoch binnen fünf Jahren ab Inkrafttreten dieses Gesetzes einen Abwasserplan zu erlassen. Der Abwasserplan ist an den jeweiligen Entwicklungsstand der örtlichen Raumplanung anzupassen. Abwasserpläne der Gemeinden dürfen dem Landesabwasserplan nicht widersprechen.

(4) Der Abwasserplan der Gemeinde hat auf Grundlage einer Bestandsaufnahme jedenfalls zu enthalten:

1. Abgrenzung der Gebiete, deren Abwässer bereits ordnungsgemäß entsorgt werden, sowie - gegebenenfalls - jener Gebiete, die noch zu entsorgen sind;
2. Zeitplan für den Ausbau von Entsorgungsanlagen; eine Trennung in Bauabschnitte ist zulässig;
Angaben der Art der Sammlung, des Transportes und der Reinigung von Abwässern, die keiner
3. öffentlichen Abwasserentsorgungsanlage zugeführt werden können (z. B. Gruppenanlagen für Streusiedlungen, Einzelanlagen);
4. Darlegung der Art der ordnungsgemäßen Entsorgung des Inhaltes von Sammelgruben.

In Gemeinden, deren Abwässer bereits flächendeckend entsorgt werden, genügt eine planliche Darstellung im Maßstab des Flächenwidmungsplanes.

Die Vorschreibung von Maßnahmen des Regenwassermanagements in den Abwasserplan ist aber derzeit nicht vorgesehen.

Die Vorschreibung der laufenden Kanalgebühren ist in einem eigenen Gesetz geregelt:

Gesetz vom 28. Juni 1955 über die Erhebung der Kanalabgaben durch die Gemeinden des Landes Steiermark“ (Kanalabgabengesetz 1955)

Nach dessen § 1 legen die Gemeinden durch Beschluss einen Kanalisationsbeitrag fest (§ 7 „Kanalabgabenordnung“). Umfassende Kanalordnungen der Gemeinden, welche auch Anschlussbedingungen definieren, wie etwa in Oberösterreich, gibt es daher in der Steiermark nicht.

3.4.5 Salzburg

Die Salzburger Landesgesetzgebung nimmt, soweit ersichtlich, nicht explizit auf Regenwassermanagement-Maßnahmen Bezug.

Gesetz vom 7. Juli 1976 über die technischen Bauvorschriften im Lande Salzburg (Salzburger Bautechnikgesetz)

§ 34 Abs. 3 letzter Satz: Soweit es für die technisch und hygienisch einwandfreie Beseitigung der Abwässer oder der Niederschlagswässer erforderlich ist, kann die Einleitung der Niederschlagswässer in eine Kanalisation vorgeschrieben werden.

Gesetz vom 20. März 1963 über die Erhebung von Gebühren für die Benützung von gemeindeeigenen Trinkwasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Benützungsgebührengesetz):

Bemessung (§ 9)

(3) Im Falle des Abs. 1 lit. a sind als gebührenmindernd auf Antrag entsprechend zu berücksichtigen

a) die zweckentsprechende Vorklärung oder Vorbehandlung von Abwässern vor Benützung der Abwasseranlage;

b) nachgewiesene besondere Unterschiede zwischen dem Ausmaß des Verbrauches und der Ableitung an Wasser bei gewerblichen landwirtschaftlichen oder industriellen Betrieben durch Verarbeitung von Wasser (z. B. Getränkeherzeugung) oder durch Verdunstung oder Versickerung von Wasser (z. B. Gartenbaubetrieb). Das Ausmaß der Vorklärung oder Vorbehandlung bzw. des Unterschiedes zwischen Wasserverbrauch und Ableitung ist vom Gebührenpflichtigen auf Verlangen der Behörde in geeigneter Weise nachzuweisen.

(4) Im Falle des Abs. 1 lit. a ist ein besonderer Verschmutzungsgrad oder eine besondere chemische oder biologische Einwirkung von Abwässern gewerblicher oder industrieller Betriebe, wodurch höhere Kosten (§ 2 Abs. 2) verursacht werden, als gebührenerhöhend entsprechend zu berücksichtigen. Zu diesem Zweck kann die Landesregierung abgestuft nach dem Verschmutzungsgrad oder den chemischen oder biologischen Einwirkungen der Abwässer Benützerkategorien und die zugehörigen Zuschlagssätze gegenüber der Gebühr für Abwasser ohne besondere Verschmutzung und Einwirkungen durch Verordnung festlegen. Über Abs. 3 lit. a hinaus ist ein im Einzelfall gegenüber den festgelegten Kategorien auf Grund besonderer Umstände geringerer Verschmutzungsgrad usw. gebührenmindernd zu berücksichtigen, wenn er auf Dauer gegeben ist und vom Gebührenschuldner nachgewiesen wird.

3.4.6 Tirol

Eine Befreiung von der Anschlusspflicht hinsichtlich der Niederschlagswässer ist möglich. Wann Niederschlagswasser (ausnahmsweise) als Abwasser gilt, wurde in den Definitionen geregelt.

Tiroler Kanalisationsgesetz 2000:

§ 2 - Begriffsbestimmungen

(2) Niederschlagswasser ist Wasser, das infolge natürlicher oder künstlicher hydrologischer Vorgänge als Regen, Tau, Hagel, Schnee oder Ähnliches auf ein bestimmtes Einzugsgebiet fällt und das an der Landoberfläche dieses Einzugsgebietes zu einem Gewässer abfließt oder durch technische Maßnahmen dorthin abgeleitet wird. Niederschlagswasser, das durch nicht natürliche Vorgänge in seiner Beschaffenheit derart verändert wurde, dass es Gewässer in ihrer Beschaffenheit zu beeinträchtigen oder zu schädigen vermag, gilt so lange als Abwasser, bis seine Beschaffenheit durch dem Stand der Technik entsprechende Behandlungsschritte am Ort des Anfalles derart verbessert wird, dass eine Beeinträchtigung oder Schädigung des Gewässers nicht mehr zu erwarten ist.

§ 3

Umfang der Kanalisierungspflicht

(1) Die Gemeinden haben für die Errichtung, den Betrieb und die Erhaltung einer dem Stand der Technik entsprechenden öffentlichen Kanalisation zu sorgen, durch die jedenfalls

b) die im Bauland, auf Sonderflächen und auf Vorbehaltsflächen anfallenden Niederschlagswässer, deren Versickerung oder sonstige geordnete Entsorgung aufgrund der natürlichen Oberflächen- oder Untergrundverhältnisse, der Vorflutverhältnisse, der Grundwassersituation oder der Erfordernisse des Grundwasserschutzes nicht möglich ist, geordnet entsorgt werden können.

§ 4 Kanalordnung

Weiters ist in der Kanalordnung

a) festzulegen, ob die Anschlusspflicht nur hinsichtlich der Abwässer oder aufgrund des Vorliegens der Voraussetzungen nach § 3 Abs. 1 lit. b auch hinsichtlich der Niederschlagswässer besteht,....

§ 7 Befreiung von der Anschlusspflicht

(3) Die Behörde hat ferner anschlusspflichtige Anlagen, die über eine dem Stand der Technik entsprechende, nach den wasserrechtlichen Vorschriften rechtmäßige Anlage zur Entsorgung der Niederschlagswässer verfügen, von der Anschlusspflicht hinsichtlich der Niederschlagswässer zu befreien.

Innsbrucker Kanalordnung

§ 2 Anschlusspflicht für Abwässer und Niederschlagswässern

(1) In die öffentliche Kanalisation sind unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 2 alle Abwässer einzuleiten.

(2) In den Gebieten Mentlberg (Beilage A) und Altstadt (Beilage B) sind zusätzlich zu den Abwässern auch die Niederschlagswässer in die öffentliche Kanalisation einzuleiten.

In Tirol muss also Regenwasser nur ausnahmsweise (z.B. in der Innsbrucker Altstadt) in den Kanal eingeleitet werden. In den übrigen Gebieten kann ein Antrag auf Befreiung von der Verpflichtung zur Einleitung in den Kanal gestellt werden.

Die Tiroler Landesregierung hat einen umfassenden Leitfaden zur Entsorgung von Oberflächenwässern herausgegeben:

<http://www.tirol.gv.at/fileadmin/www.tirol.gv.at/themen/umwelt/wasser/wasserinfo/downloads/oberflaechenwaesser-leit-200502.pdf>

3.4.7 Vorarlberg

Die Gemeinden haben einen großen Gestaltungsspielraum hinsichtlich der Zulässigkeit der Einleitung von Regenwasser in den Kanal.

Vorarlberger Kanalisationsgesetz:

§ 4 Ausnahmen

(1) Die Gemeindevertretung kann durch Verordnung bestimmen, dass

Niederschlagswässer oder nicht reinigungsbedürftige Abwässer allgemein oder in bestimmte a) Sammelkanäle nicht eingeleitet werden müssen oder nicht eingeleitet werden dürfen

§ 20 Bemessung der Gebühren

(6) Auf Antrag des Gebührenpflichtigen sind verbrauchte Wassermengen, die nachweisbar nicht der Abwasserbeseitigungsanlage zufließen und mindestens 10 v.H. des Wasserverbrauches ausmachen, bei der Gebührenberechnung zu berücksichtigen. Der Nachweis kann vom Einbau einer geeigneten Abwassermessanlage abhängig gemacht werden.

Die Vorarlberger Landesregierung hat einen umfassenden Leitfaden zum Umgang mit Niederschlagswässern aus Gewerbe- Industrie- und Verkehrsflächen herausgegeben:

<http://www.vorarlberg.at/pdf/leitfadenoberflaechenentw.pdf>

4 Rechtslage Schweiz

4.1 Allgemeines

In der Schweiz hat die Oberflächenversickerung die oberste Priorität, nur wenn dies nicht funktioniert, dann soll das Wasser in Versickerungsstränge oder Versickerungsschächte (=„Bauwerke“) abgeleitet werden. Sind diese beiden Varianten nicht möglich, dann darf erst die Einleitung in die Kanalisation erfolgen. Die rechtlichen Regelungen nun im Einzelnen:

Die gesetzlichen Grundlagen zum Thema sind auf Schweizer Bundesebene das BG über den Schutz der Gewässer³⁰ und die darauf basierende Gewässerschutzverordnung³¹. Gemäß GSchG ist das Niederschlagswasser vom Abwasserbegriff umfasst. Gemäß § 4 GSchG wird Abwasser als „das durch häuslichen, industriellen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch veränderte Wasser, ferner das in der Kanalisation stetig damit abfließende Wasser sowie das von bebauten oder befestigten Flächen abfließende Niederschlagswasser“ definiert. Das GSchG untersagt, Stoffe, die Wasser verunreinigen können, in ein Gewässer einzubringen oder sie versickern zu lassen. Folglich muss verschmutztes Abwasser – somit auch verschmutztes Niederschlagswasser – behandelt werden und darf nur mit Bewilligung der kantonalen Behörde versickert werden.³² Die Versickerung von nicht verschmutztem Wasser richtet sich ebenfalls nach den „Anordnungen“ der kantonalen Behörde. Erlauben die örtlichen Verhältnisse dies nicht, so kann es in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet werden; dabei sind nach Möglichkeit Rückhaltemaßnahmen zu treffen, damit das Wasser bei großem Anfall gleichmäßig abfließen kann. Einleitungen, die nicht in einer vom Kanton genehmigten kommunalen Entwässerungsplanung ausgewiesen sind, bedürfen der Bewilligung der kantonalen Behörde.³³

Im Bereich öffentlicher Kanalisation besteht eine Einleitungsverpflichtung ausschließlich für verschmutzte Abwässer in die zentrale Abwasserreinigungsanlage bzw. in den Kanal,³⁴ nicht verschmutzte Abwässer dürfen dort nicht – bis auf behördlich genehmigte Ausnahmen – zugeführt werden.³⁵

³⁰ Gewässerschutzgesetz, GSchG v 24.1.1991, AS 1992 1860

³¹ GSchV v 28.10.1998

³² Art 7 abs 2 GSchG.

³³ Art 7 Abs 2 GSchG

³⁴ Art 11 Abs 1 GSchG

³⁵ Art 12 Abs 3 GSchG.

Die Abgrenzung, wann Niederschlagswasser als verschmutztes bzw. nicht verschmutztes Abwasser gilt, trifft die GewässerschutzVO. Gemäß Art. 3 Abs. 1 GSchVO hat die Behörde anhand bestimmter Kriterien³⁶ zu beurteilen, ob verschmutztes oder nicht-verschmutztes Abwasser vorliegt. Als jedenfalls nicht verschmutztes Abwasser gilt von bebauten oder befestigten Flächen abfließendes Niederschlagswasser gemäß Art. 3 Abs. 2 GSchVO dann, wenn es

- von Dachflächen stammt,
- von Straßen, Wegen und Plätzen stammt, auf denen keine erheblichen Mengen von Stoffen, die Gewässer verunreinigen können, umgeschlagen, verarbeitet oder gelagert werden und wenn es bei der Versickerung im Boden oder im nicht wassergesättigten Untergrund ausreichend gereinigt wird;
- von Gleisanlagen stammt, bei denen langfristige sichergestellt ist, dass auf den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln verzichtet wird, oder wenn Pflanzenschutzmittel bei der Versickerung durch eine mikrobiell aktive Bodenschicht ausreichend zurückgehalten und abgebaut wird.

Art. 4 und 5 GSchVO legen die Entwässerungsplanung fest: Auf kantonaler Ebene werden der regionale Entwässerungsplan (REP) als auch der generelle Entwässerungsplan (GEP) erstellt. Der REP legt u.a. fest, welche Standorte der zentralen Abwasserreinigungsanlagen und die Gebiete, die daran anzuschließen sind, welche oberirdischen Gewässer in welchem Ausmaß für die Einleitung von Abwasser, insbesondere bei Niederschlägen, geeignet sind sowie die zentralen Abwasserreinigungsanlagen. Der REP ist für die Planung und Festlegung der Gewässerschutzmaßnahmen in den Gemeinden verbindlich.

Der GEP normiert Mindeststandards, die einen sachgemäßen Gewässerschutz und eine zweckmäßig Siedlungsentwässerung gewährleisten sollen. Niederschlagsbezogene Regelungen sind etwa die Benennung von Gebieten, in denen das von bebauten oder befestigten Flächen abfließende Niederschlagswasser getrennt von anderem Abwasser in ein oberirdisches Gewässer einzuleiten ist oder Maßnahmen, mit denen nicht verschmutztes Abwasser von der zentralen Abwasserreinigungsanlage fernzuhalten ist.

Die GSchVO kennt verschiedene Abwasserarten, für die jeweils besondere Bestimmungen für deren Einleitung gelten, z.B. kommunale Abwasser³⁷, Industrieabwasser³⁸ und anderes als kommunales oder Industrieabwasser verschmutztes Abwasser³⁹. Die kommunalen Abwasser und die „anderen“ Abwasser umfassen auch die jeweiligen Niederschlagswässer. Industrieabwässer beziehen sich hingegen ausschließlich auf Abwasser aus gewerblichen und industriellen Betrieben bzw. auf damit vergleichbares Abwasser, wie solches aus Laboratorien und Spitälern. Aus der Zusammenschau der einzelnen Begrifflichkeiten lässt sich schließen, dass Niederschläge, die am Gelände von Industriebetrieben anfallen, unter das andere als kommunale Abwasser verschmutzte Abwasser fallen.

³⁶ Art, Menge, Eigenschaften, zeitlicher Anfall der Stoffe, die im Abwasser enthalten sind und Gewässer verunreinigen können sowie Zustand des Gewässers, in welches das Abwasser gelangt.

³⁷ S Anhang 3.1. Kommunales Abwasser umfasst das häusliche Abwasser und das von bebauten oder befestigten Flächen abfließende und mit dem häuslichen Abwasser abgeleitete Niederschlagswasser.

³⁸ S Anhang 3.2.

³⁹ Anhang 3.3.: Als anderes verschmutztes Abwasser gilt auch verschmutztes Niederschlagswasser, das von bebauten oder befestigten Flächen abfließt und nicht mit anderem verschmutztem Abwasser vermischt ist.

4.2 Kanton Bern

Die aufgrund der Bundesgesetzgebung bestehende Verpflichtung zur Erstellung eines GEP durch die Kantone wird in der kantonalen Gesetzgebung näher ausgeführt. Im Falle des Kantons Bern wird die Aufgabe zur Erstellung des GEP an die Gemeinden delegiert (Art. 9 KGSchG⁴⁰), wobei hier folgende Regelungen zu nennen sind:

- Für die Reinhaltung der Gewässer und die Umsetzung des GEP sind die Gemeinden und bestimmte zu diesem Zweck gebildete öffentlich- oder privatrechtliche Organisationen zuständig.
- Inhalt des GEP ist vor allem die Bezeichnung von Bauzonen, öffentlichen und privaten Sanierungsgebieten und die regelmäßige Anpassung an die Bauentwicklung. Außerdem ist der GEP bei der Aufstellung von Erschließungsprogrammen nach dem Baugesetz zu berücksichtigen.

Vollzugsbehörde für den Gewässerschutz ist das Amt für Wasser und Abfall (AWA). Diese hat den GEP zu genehmigen. Die Genehmigung kann bei der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion bekämpft werden.

Gemäß Art. 17 Kantonale GewässerschutzVO - KGV⁴¹ ist die Versickerung folgender Abwasserarten vorgeschrieben: Nicht verschmutztes Regenwasser von Dächern, Zufahrten, privaten und öffentlichen Verkehrsflächen, Parkplätzen und ähnlichen Flächen. Gesuche für die Versickerung werden von der AWA bzw. der Gemeinde beurteilt. Als Schlussfolgerung ergibt sich, dass Versickerung einerseits gesetzlich vorgeschrieben ist, andererseits aber nicht bewilligungsfrei ist, sondern für die angedachte Versickerung jedenfalls eine behördlichen Beurteilung nach KGV notwendig ist.

Als niederschlagsrelevante gewässerschutzrechtlich bewilligungspflichtige Tatbestände nennt Art. 26 KGV die Erstellung bzw. Erweiterung von privaten Abwasserreinigungs- und Versickerungsanlagen und das Einleiten von Abwässern in ein Gewässer.

Für Versickerungsgesuche außerhalb von Grundwasserschutzzonen und –arealen (Zone S) für Regenabwasser von Dachflächen in Wohn- und Landwirtschaftszonen, von Vorplätzen, Hauszufahrten und von Parkplätzen in Wohnzonen sowie von Gemeinde- und Privatstraßen als auch für Reinwasser wie Brunnen- oder Sickerwasser, Grund- und Quellewasser sowie unbelastetes Kühlwasser sind die Gemeinden selbst zuständig. Diese haben auch einen Versickerungskataster zu führen.⁴²

Interessant ist, dass für Regenabwasser von Hof- und Dachflächen, das in die Kanalisation eingeleitet wird, zusätzlich einerseits eine Anschlussgebühr (Art. 33 KGV), die der Deckung der Investitionskosten für Anlagen dient, andererseits auch eine wiederkehrende Gebühr (eigene Kategorie: „Regenabwassergebühr“) (Art. 34 KGV) – beide pro Quadratmeter entwässerter Fläche – zu erheben ist. Für Regenabwasser von Straßen, das in die Kanalisation eingeleitet wird, kann eine wiederkehrende Gebühr verrechnet werden. Im Umkehrschluss ist die Regenwassergebühr also reduzier- bzw. sogar gänzlich vermeidbar, wenn das Niederschlagswasser nicht über die Kanalisation abgeleitet wird, sondern einer Regenwassermanagementmaßnahme zugeführt wird.

⁴⁰ S Kantonales Gewässerschutzgesetz (KSchG) vom 24.1.1991, Kanton Bern

⁴¹ S Kantonale GewässerschutzVO (KGV) v 24.3.1999, Kanton Bern

⁴² Art 17 Abs 4 und 5 KGV

Ein detailliertes technisches Regelwerk bildet beispielhaft für Bern die kantonale Versickerungsrichtlinie von Regen- und Reinabwasser.⁴³ Die Versickerungsanlagen werden in zwei Typen unterteilt:⁴⁴

Anlagen A – Versickerung mit Oberbodenpassage (humusierte Flächen, Versickerungsmulden, flächige Versickerungen usw.)

Anlagen B – Versickerung ohne Oberbodenpassage (Versickerungsstrang oder -galerie, Versickerungsschacht, Kieskörper innerhalb Deckschicht).

Der Vorzug ist Anlagen vom Typ A zu geben, da sie einen besseren Grundwasserschutz gewährleisten. Wenn der Grundwasserschutz nicht vorbehaltlos gewährleistet werden kann, ist auf eine Versickerung zu verzichten.

Die Versickerungsanlagen sind unter Berücksichtigung zahlreicher technischer Richtlinien und Normen⁴⁵ zu entwickeln.

| Regenwasser von | Versickerungstyp | Zone S | Gewässerschutzbereich A – für die Beurteilung und Genehmigung zuständige Behörde | Gewässerschutzbereich B – für die Beurteilung und Genehmigung zuständige Behörde |
|---|-------------------------|---------------|---|---|
| Dachflächen in Wohn- und Landwirtschaftszonen | A & B | AWA | Gemeinde | Gemeinde |
| Glasdächer, unbeschichtete Metalldächer < 50 m ² pro Anlage, begehbare Attikaflächen, Dachterrassen, Balkone, Vorplätze, Parkplätze, Hauszufahrten innerhalb Wohnzonen, Gemeinde und Privatstraßen | A | | Gemeinde | Gemeinde |
| Dachflächen, Parkplätze, Vorplätze von Industrie- und Gewerbebetrieben, bestimmte Betriebsstandorte | A | | AWA | AWA |
| Kantonsstrassen, Nationalstrassen, Bahnanlagen | A | | AWA | AWA |
| Reinabwasser wie Brunnen-, Sicker-, Grund- und Quellwasser, unbelastetes Kühlwasser | A & B | AWA | Gemeinde | Gemeinde |

Legende: blau markierte Spalten: Versickerung verboten.

⁴³ 1999

⁴⁴ Amt für Wasser und Abfall (Hg), Merkblatt für das Versickerung von Regen – und Reinabwasser (oJ).

⁴⁵ Richtlinie über das Versickern von Regen- und Reinabwasser (GSA, 1999), Schweizer Norm SN 592 000 Planung und Erstellung von Anlagen für die Liegenschaftsentwässerung (VSA/SSIV, 2002), Richtlinie zur Versickerung, Retention und Ableitung von Niederschlagswasser in Siedlungsgebieten (VSA, 2002 und Update 2008), Vollzugshilfe Entwässerung von Industrie- und Gewerbearealen unter besonderer Berücksichtigung des Meteorwassers (GSA, 2005), Wegleitung Gewässerschutz bei der Entwässerung von Verkehrswegen (BUWAL, 2002), Merkblatt für die generelle Beurteilung von Versickerungsanlagen (AWA, 2009), Metalle für Dächer und Fassaden, Empfehlung nachhaltiges Bauen (KBOB 2001/1).

Einer Einzelfallbeurteilung durch das AWA benötigen folgende Versickerungen:

- Versickerung in zentralen Anlagen;
- Versickerung in Gebieten mit Verdacht auf Grundwasserverunreinigungen;
- Versickerung von behandeltem Schmutzabwasser;
- Versickerung von Kühlwasser mit Verunreinigungsrisiko;
- Tiefenversickerung (Versickerung in Bohrungen);
- Regenabwasser von unbeschichteten Metalldächern mit einer Fläche > 50 m².
- Versickerungen im Bereich von Betriebsstandorten (bestehende und ehemaliger Fabriken oder Industrie- und Gewerbeareale) – hier sind zusätzlich vorgängige Untersuchungen erforderlich

Gänzlich verboten sind Versickerungen im Bereich von Ablagerungsstandorten (ehemaligen Deponien), Schiessanlagen und Unfallstandorten. In diesem Fall ist das Regenwasser in ein oberirdisches Gewässer (bzw. in den Kanal) einzuleiten (Art. 17 der Kantonalen GewässerschutzVO – KGV).

In Ergänzung dazu lohnt ein Blick in das Schweizer Baurecht: Das Schweizer Raumplanungsgesetz⁴⁶ verlangt grundsätzlich für die Errichtung von Bauten und Anlagen eine behördliche Bewilligung.⁴⁷ Dies sind im Zusammenhang mit Regenwassermanagementmaßnahmen unterirdische und oberirdische Versickerungen (Schacht, Strang, Kiesfladen, Becken etc.) sowie sämtliche Versickerungen mit technischen Behandlungsmaßnahmen (künstliche Absorber).⁴⁸

Auf kantonaler Ebene – wieder am Beispiel Bern – lassen sich in der Bauordnung⁴⁹ gesetzliche Verpflichtungen für Entsiegelungen finden, die somit indirekt Regenwassermanagementmaßnahmen zugutekommen. So verlangt zB.: Art. 7, dass Flachdächer zu begrünen sind, sofern sie nicht als Terrassen oder Oblichter genutzt werden oder Art. 11 sieht in Wohnungs- und Dienstleistungszonen für den Raum zwischen straßenseitiger Fassadenflucht und Grenze der Verkehrsanlage eine Gartengestaltung vor.

Bei Versickerungsanlagen von Neubauten ist die Gemeinde für die Genehmigung des Baugesuchs zuständig. Änderungen an Kanalisationsrohren, um versickerungsfähige Maßnahmen zu setzen, sind meldepflichtig, damit die Behörde Entwässerungskataster aktualisieren kann.⁵⁰

⁴⁶ Bundesgesetz über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG) v 22.6.1979 idF v 1.8.2008

⁴⁷ Art 22 RPG

⁴⁸ www.regenwassermanagement.ch (Stand: 1.2.2011)

⁴⁹ Bauordnung der Stadt Bern (BO.06)

⁵⁰ www.regenwassermanagement.ch (Stand 1.2.2011)

5 Rechtslage Deutschland

5.1 Bundesebene

Gemäß § 46 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)⁵¹ bedarf das Einleiten von Niederschlagswasser in das Grundwasser durch schadlose Versickerung, soweit dies in einer Rechtsverordnung zur Gewässerbewirtschaftung bestimmt ist, grundsätzlich keiner Erlaubnis. Diese Erlaubnisfreiheit kann durch Landesrecht eingeschränkt oder noch auf weitere Fälle ausgedehnt werden.

Niederschlag fällt auch in Deutschland unter den Abwasserbegriff. § 54 WHG nennt das „Versickern“ als eigenen Tatbestand für Abwasserbeseitigung. Eine gesetzliche Verankerung findet auch ein wichtiger Grundsatz von Regenwassermanagementmaßnahmen, nämlich, dass das Niederschlagswasser ortsnah versickert werden soll.⁵²

5.2 Landes- & Gemeindeebene – Bayern

Auf Landesebene sind für Bayern folgende Regelungen zu nennen:

Gemäß Art. 21 Abs. 1 BayWG⁵³ kann gesammeltes Niederschlagswasser erlaubnisfrei in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet werden,

- wenn es von bebauten oder befestigten Flächen einschließlich Verkehrsflächen stammt.
- wenn es nicht durch häuslichen, landwirtschaftlichen, gewerblichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften nachteilig verändert wird.
- wenn es nicht mit anderem Abwasser oder wassergefährdenden Stoffen vermischt ist.

Weiters werden in der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung⁵⁴ zusätzlich Anforderungen genannt, wo und wie Regenwasser erlaubnisfrei versickern darf, namentlich dann, wenn

- das Niederschlagswasser außerhalb von Wasserschutz- und Heilquellenschutzgebieten und von Altlasten und Altlastverdachtsflächen versickert wird.
- das Niederschlagswasser in einer Versickerungsanlage flächenhaft über eine geeignete Oberbodenschicht in das Grundwasser eingeleitet wird und an die Versickerungsanlage höchstens 1.000m² befestigte Fläche angeschlossen werden.
- das Niederschlagswasser nur dann über Rigolen, Sickerrohre oder –schächte abgeleitet wird, wenn eine flächenhafte Versickerung nicht möglich ist und das zu versickernde Niederschlagswasser von Kupfer-, Zink- oder Bleiblechflächen über 50m² vorgereinigt wurde.
- wenn die Versickerungsanlage und die zugehörigen Vorreinigungsanlagen nach den vom Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz bekannt gegebenen Regeln der Technik errichtet wurden.

⁵¹ Fundstelle

⁵² § 55 Abs 2.

⁵³ GVBl 2010, S. 66 ff

⁵⁴ NWFReiV v 1.1.2000, zuletzt geändert am 1.10.2008 ; hinzukommen noch technische Vorschriften: TRENGW – Technische Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser und die ATV-DVWK-A138: Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser

Auf Antrag kann für Einzelfälle die Erlaubnispflicht wieder hergestellt oder noch weitergehende Anforderungen festgesetzt werden.

Durch die Erlaubnisfreiheit wird also eine unbürokratische Umsetzung von Versickerungsmaßnahmen gefördert. Daneben haben viele Städte mittels einer „gesplitteten“ Abwassergebühr weitere Anreize für solche Maßnahmen geschaffen.

Sobald der Aufwand für die gemeinsame Ableitung von Regenwasser und häuslichem Abwasser mehr als 12% der gesamten Abwasserbehandlungskosten ausmacht, ist die Gemeinde verpflichtet, neben dem Frischwasserverbrauch auch die Größe der überbauten und versiegelten Grundstücksfläche bei der Gebührenberechnung zu berücksichtigen.⁵⁵ Den Regenwasserteil dieser gesplitteten Abwassergebühr kann der Grundstücksbesitzer sparen, wenn er durch eine geordnete Versickerung kein Niederschlagswasser einleitet.

Die Gemeinden in Bayern können den Anschluss aller Grundstücke an das Kanalnetz vorschreiben bzw. die Benutzung zur Pflicht machen (Anschluss- und Benutzungszwang). Da auch das Niederschlagswasser unter die Vorschriften der Abwasserbeseitigung fällt, ist bei der Gemeinde eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für das zur Versickerung vorgesehene Wasser zu beantragen.⁵⁶

Im Folgenden zwei Beispiele bayrischer Städte

*Aichach*⁵⁷ – seit 2010 existiert die sogenannte „gesplittete Abwassergebühr“. Kanaleinleitungsgebühren werden nach einem getrennten Gebührenmaßstab für Schmutz- und Niederschlagswasser berechnet. Die Konsequenz: wird Regenwasser gar nicht oder nur teilweise in den Kanal eingeleitet, muss keine oder nur eine entsprechend verringerte Niederschlagswassergebühr bezahlt werden. Die Niederschlagswassergebühr wurde wie folgt berechnet:

Sie bemisst sich nach der überbauten und befestigten Fläche, von der Regenwasser in den Kanal gelangen kann. Mit Hilfe einer Luftbilddauswertung wurde für abgrenzbare Wohn-, Misch- und Gewerbegebiete der durchschnittlich zu erwartende Anteil der abflusswirksamen Fläche an der jeweiligen Gesamtgrundstücksfläche ermittelt. Liegt dieser Anteil bei 25%, so wird dem Grundstück ein sogenannter „Gebietsabflussbeiwert (=GAB)“ von 0,25 zugeordnet; liegt er beispielsweise bei 50% oder gar 70%, so beträgt der GAB 0,5 bzw. 0,7 usw. Die Grundstücksfläche multipliziert mit dem GAB ergibt die der Gebührenberechnung zugrundezulegende, abflusswirksame, sogenannte reduzierte Fläche.

Auch die Stadt *Friedberg* hat die gesplittete Abwassergebühr ebenfalls 2010 eingeführt. Die Parameter für die Regenwassergebühr werden hier nach einem anderen System vorgenommen: Mit Hilfe von Mustergrundstücken wurde für abgrenzbare Gebiete der durchschnittlich zu erwartende Versiegelungsgrad (=Gebietsabflussbeiwert, GAB) ermittelt. Alle Grundstücke in einem solchen Gebiet werden einer Gebietsklasse zugeordnet und erhalten einen einheitlichen Gebietsabflussbeiwert. Insgesamt wurden 5 Gebietsklassen mit jeweils unterschiedlichen GAB⁵⁸ festgelegt. Die gesamte Grundstücksfläche multipliziert mit dem GAB ergibt dann wiederum die der Gebührenberechnung zugrunde zu legende gebührenpflichtige versiegelte Fläche. Der exakte Gebührenwert je Quadratmeter

⁵⁵ BVerwG 12.6.1972, VII B 117.70. -

⁵⁶ Bayerische Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau (Hg), Regenwasser versickern – Bau und Betrieb - begrünbarer Versickerungsanlagen (2005) -

⁵⁷ Stadt Aichach (Hg), Regenwasserversickerung (o.J.). -

⁵⁸ I: 0,25; II: 0,40; III: 0,55; IV: 0,7; V: 0,9.

kann erst festgesetzt werden, wenn die versiegelten Flächen feststehen. In den Fällen, in denen die tatsächlich versiegelte Fläche und die errechnete Fläche entweder um mindestens 24% oder um mindestens 400 m² unterschreitet, wird auf Antrag die tatsächlich versiegelte Fläche zur Berechnung der Gebühr herangezogen.⁵⁹

5.3 Landes- und Gemeindeebene Nordrhein-Westfalen

Gemäß § 51 Landeswassergesetz⁶⁰ besteht für das Land **Nordrhein-Westfalen** eine grundsätzliche Versickerungsverpflichtung in Neubaugebieten:

(1) Niederschlagswasser von Grundstücken, die nach dem 1. Jänner 1996 erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, ist zu versickern, zu verrieseln oder ortsnah direkt oder ohne Vermischung mit Schmutzwasser über eine Kanalisation in ein Gewässer einzuleiten, sofern dies ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit möglich ist. Die dafür erforderlichen Anlagen sind nach Maßgabe des § 57 zu errichten und zu betreiben.

(2) Die Gemeinde kann durch Satzung festsetzen, daß und in welcher Weise das Niederschlagswasser zu versickern, zu verrieseln oder in ein Gewässer einzuleiten ist. Die Festsetzungen nach Satz 1 können auch in den Bebauungsplan aufgenommen werden; in diesem Fall sind die §§ 1 bis 13 und 214 bis 216 des Baugesetzbuchs in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden. Auf die Satzungen nach § 12 Baugesetzbuch (Vorhaben- und Erschließungsplan), § 34 Baugesetzbuch (Klarstellungs-, Entwicklungs- und Ergänzungssatzungen) und § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch (Außenbereichssatzung) ist Satz 2 entsprechend anzuwenden.

(3) Niederschlagswasser, das aufgrund einer nach bisherigem Recht genehmigten Kanalisationsnetzplanung gemischt mit Schmutzwasser einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage zugeführt wird oder werden soll, ist von der Verpflichtung nach Absatz 1 ausgenommen, wenn der technische oder wirtschaftliche Aufwand unverhältnismäßig ist.

(4) Die oberste Wasserbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Anforderungen an Einleitungen nach Absatz 1 zu stellen. Sie kann insbesondere Regelungen treffen über

1. die Erlaubnisfreiheit und die Begründung einer Anzeigepflicht,
2. die Errichtung und den Betrieb der zur schadlosen Versickerung notwendigen Anlagen und
3. die Unterhaltung und die Überwachung der Abwasseranlagen.

(5) Die zuständige Behörde kann zur Wahrung einer gemeinwohlverträglichen Beseitigung von Niederschlagswasser durch Allgemeinverfügung festlegen, dass in bebauten oder zu bebauenden Gebieten eine Versickerung verboten ist.

Unklar bleibt, welche praktische Bedeutung sich hinter dem Ausdruck „nach bisherigem Recht genehmigte Kanalisationsplanung“ verbirgt. Es könnte sein, dass dies weite Teile des Landes betrifft und daher die in Absatz 1 genannte generelle Pflicht zur Setzung von Maßnahmen des Regenwassermanagements in der Praxis auch Neubaugebiete nur eingeschränkt trifft.

⁵⁹Stadt Friedberg (Hg), Regenwasserversickerung (o.J) 6 f.

⁶⁰ LWG v 25.6.1995, zuletzt geändert am 16.3.2010.

Als Beispiel für abwasserrechtliche Maßnahmen ist in *Nordrhein-Westfalen* die Stadt *Siegen*⁶¹ zu nennen: Im Stadtgebiet gilt der differenzierte Abwassermaßstab bereits seit 1.1.1996. Bis dahin wurde die Abwassergebühr ausschließlich nach dem Frischwassermaßstab berechnet. Dabei war es unerheblich, ob und wie viel Niederschlagswasser zusammen mit dem Schmutzwasser in die Kanalisation eingeleitet wurde. Beim differenzierten Gebührenmaßstab erfolgt eine getrennte Berechnung der Kostenblöcke Schmutz- und Niederschlagswasser. Der Rahmen für die Bemessung der Niederschlagswassergebühr wurde mit Satzung⁶² wie folgt festgelegt:

[Auszug:]

§ 5 Niederschlagswasser

(1) Grundlage der Gebührenberechnung für das Niederschlagswasser ist die Quadratmeterzahl der bebauten und / oder befestigten Grundstücksfläche, von denen Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden in die städt. Abwasseranlage gelangen kann, wobei die Fläche auf volle m² abgerundet wird.

(2) Als bebaute Grundstücksfläche gelten die Grundflächen der auf dem Grundstück befindlichen Gebäude einschl. Außentreppe sowie die durch Dachüberstände, Vordächer, Carports und sonstigen Überdachungen überbauten Grundflächen. Lückenlos bepflanzte Dachflächen werden nur zur Hälfte als bebaute Fläche berücksichtigt.

(3) Als befestigte Grundstücksfläche gelten die auf dem Grundstück betonierten, asphaltierten, plattierten, gepflasterten oder mit anderen wasserundurchlässigen Materialien versehenen Flächen (z. B. Hofflächen, Zugänge, Garagenzufahrten, Kfz-Abstellplätze, Lagerplätze, Terrassen), soweit sie nicht bereits in den überbauten Flächen enthalten sind.

(4) Eine nicht leitungsgebundene Zuleitung liegt insbesondere vor, wenn von bebauten und/ oder befestigten Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles Niederschlagswasser in die städt. Abwasseranlage gelangen kann.

(5) Die bebauten und / oder befestigten Flächen werden im Wege der Selbstveranlagung von den Eigentümern der angeschlossenen Grundstücke ermittelt. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Stadt auf Anforderung die Quadratmeterzahl der bebauten und/ oder befestigten Fläche auf seinem Grundstück mitzuteilen (Mitwirkungspflicht). Hierzu hat er auf Anforderung der Stadt einen vorhandenen Lageplan oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen, aus denen sämtliche bebaute und / oder befestigte Flächen entnommen werden können. Soweit erforderlich, kann die Stadt die Vorlage weiterer Unterlagen fordern. Kommt der Grundstückseigentümer seiner Mitwirkungspflicht überhaupt nicht nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben / Unterlagen des Grundstückseigentümers vor, wird die bebaute und / oder befestigte Fläche von der Stadt geschätzt.

(6) Wird die Größe der bebauten und / oder befestigten Fläche verändert, so hat der Grundstückseigentümer dies der Stadt innerhalb eines Monats nach Abschluss der Veränderung anzuzeigen. Für die Änderungsanzeige gilt § 5 Abs. 2 entsprechend. Die veränderte Größe der bebauten und / oder befestigten Fläche wird mit dem 1. Tag des Monats berücksichtigt, nach dem die Änderungsanzeige durch den Gebührenpflichtigen der Stadt zugegangen ist.

(7) Die Gebühr für jeden Quadratmeter bebauter und / oder befestigter Fläche i. S. d. Abs. 1 beträgt 0,94 € [Betrag aus 9.Änderungssatzung v 16.12.2010].

Berechnungseinheit für die Niederschlagsgebühr ist der m², wobei die angeschlossene Fläche des jeweiligen Grundstückes auf volle m² abgerundet wird. Die Niederschlagswassergebühr wird im Rahmen einer Gebührenkalkulation jährlich neu ermittelt. Grundstückseigentümer haben somit die Möglichkeit, durch gezielte Maßnahmen die Höhe ihrer Kanalbenutzungsgebühren zu beeinflussen.

⁶¹ Stadt Siegen (Hg) Abteilung Umwelt: Siegen - Versickern statt Versiegeln! Informationen zur Bodenentsiegelung und Regenwasserversickerung (2006):20ff.

⁶² Satzung der Stadt Siegen über die Heranziehung zur Kanalbenutzungsgebühren, zur Abwasserabgabe und zum Kostenersatz für Anschlusskanäle v 28.7.1981, in der Fassung der 13.Änderungssatzung v 18.12.1995, abgelöst durch eine Neuveröffentlichung der Satzung v 22.12.2000, in der Fassung der 9. Änderungssatzung v 16.12.2010

5.4 Landes & Gemeindeebene Baden-Württemberg

Ein weiteres interessantes Beispiel ist die Stadt Karlsruhe in Baden-Württemberg: Zunächst besteht auch in diesem Bundesland eine Versickerungsverpflichtung für Niederschlagswässer.

§ 45b Wassergesetz **Baden-Württemberg**⁶³:

§ 45b Verpflichtung zur Beseitigung

(1) Die Abwasserbeseitigung obliegt den Gemeinden. Sie haben das Abwasser insbesondere zu sammeln, den Abwasserbehandlungsanlagen zuzuleiten, zu reinigen und die hierfür erforderlichen Kanäle, Rückhaltebecken, Pumpwerke, Regenwasser- und Abwasserbehandlungsanlagen herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben. Die Gemeinden können sich zur Erfüllung dieser Pflicht Dritter bedienen. Das Abwasser ist von demjenigen, bei dem es anfällt, dem Beseitigungspflichtigen zu überlassen.

[...]

(3) Niederschlagswasser von Grundstücken, die nach dem 1. Jänner 1999 bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, soll durch Versickerung oder ortsnahe Einleitung in ein oberirdisches Gewässer beseitigt werden, sofern dies mit vertretbarem Aufwand und schadlos möglich ist. Eine schadlose Beseitigung liegt vor, wenn eine schädliche Verunreinigung eines Gewässers oder sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu erwarten ist. Die oberste Wasserbehörde kann durch Rechtsverordnung Anforderungen an eine schadlose Beseitigung nach Art, Menge und Herkunft des Niederschlagswassers und an die Einrichtungen zur Beseitigung stellen.

Die oberste Wasserbehörde hat mit Erlassung der Verordnung über die dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser⁶⁴ dem § 45b Absatz 3 Satz 3 WG BW Genüge getan. Nach dieser VO darf Niederschlagswasser erlaubnisfrei versickert werden, wenn es von folgenden Flächen stammt:

1. Dachflächen, mit Ausnahme von Dachflächen in Gewerbegebieten und Industriegebieten sowie Sondergebieten mit vergleichbaren Nutzungen,
2. befestigten Grundstücksflächen, mit Ausnahme von gewerblich, handwerklich und industriell genutzten Flächen,
3. öffentlichen Straßen, die als Ortsstraßen der Erschließung von Wohngebieten dienen, und öffentlichen Straßen außerhalb der geschlossenen Ortslage mit Ausnahme der Fahrbahnen und Parkplätze von mehr als zweistreifigen Straßen,
4. beschränkt öffentlichen Wegen und Geh- und Radwegen, die Bestandteil einer öffentlichen Straße sind.

Sind die Flächen mehr als 1200m² groß, dann ist die Versickerung anzeigepflichtig.

Auf Gemeindeebene werden Regenwassermanagementmaßnahmen auch über abwasserrechtliche Vorschriften, etwa am Beispiel Karlsruhe, gesteuert. Mit 1.1.2008 wurde in Karlsruhe ebenfalls die gesplittete Abwassergebühr eingeführt. Die Schmutzwassergebühr berechnet sich nach dem Frischwasserverbrauch in Euro/m², allerdings um die Kostenanteile für die Niederschlagswasserbeseitigung verringert. Grundlage bildet die Erhebung der bebauten, befestigten und versiegelten Fläche, die direkt oder indirekt in die öffentliche Kanalisation entwässert. Um den Aufwand für die Umstellung des Abrechnungsverfahrens gering zu halten, sind nur Grundstücke mit einer reduzierten, versiegelten und an die Kanalisation angeschlossen Fläche von mindestens

⁶³ WG v 20.1.2005, zuletzt geändert am 29.7.2010

⁶⁴ VO des Ministeriums für Umwelt und Verkehr v 22.3.1999

1.000m² verpflichtend betroffen. Daneben besteht aber auch die Möglichkeit, eine freiwillige Veranlagung nach der gesplitteten Abwassergebühr zu beantragen.⁶⁵

Die Entwässerungssatzung⁶⁶ der Stadt Karlsruhe entbindet Grundstückseigentümer/Nutzungsberechtigte von ihrer Anschlusspflicht an die öffentliche Abwasserbeseitigung, wenn es sich um Niederschlagswasser handelt, das zu seiner Beseitigung versickert oder ortsnah in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet wird und keine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich ist, es sich also um Flächen gemäß der oben zitierten NiederschlagswasservO handelt. Darüber erhält die Stadt die Verordnungsermächtigung, dass Niederschlagswasser von Grundstücken, die erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, durch Versickerung oder ortsnahe Einleitung in ein oberirdisches Gewässer zu beseitigen sind.⁶⁷

5.5 Weitere Beispiele im Querschnitt

Aber auch andere deutsche Bundesländer schreiben Versickerung von Niederschlagswässern verpflichtend vor. Dies betrifft: Berlin, Brandenburg, Bremen, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Saarland und Schleswig-Holstein. Im Folgenden die „best-practice“ Regelungen:

§ 36a **Berliner** Wassergesetz⁶⁸:

Niederschlagswasserbewirtschaftung

(1) Soweit eine Verunreinigung des Grundwassers nicht zu besorgen ist oder sonstige signifikante nachteilige Auswirkungen auf den Zustand der Gewässer nicht zu erwarten sind und sonstige Belange nicht entgegenstehen, soll Niederschlagswasser über die belebte Bodenschicht versickert werden. Sonstige Belange stehen der Versickerung insbesondere dann entgegen, wenn dadurch in den Gebieten Vernässungsschäden an der Vegetation oder den Bauwerken entstehen oder Bodenbelastungen hervorgerufen werden können. Niederschlagswasser von dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Flächen soll gefasst und unter den Voraussetzungen nach den Sätzen 1 und 2 oberflächlich versickert werden.

(2) Sofern die in Absatz 1 Satz 1 und 2 genannten Voraussetzungen erfüllt sind, können Nutzungsberechtigte von Grundstücken zu Maßnahmen der Versickerung, Reinigung, Rückhaltung oder Ableitung von Niederschlagswasser durch Rechtsverordnung der für die Wasserwirtschaft zuständigen Senatsverwaltung verpflichtet werden.

(3) Die Regelungen nach Absatz 2 können auch als Festsetzungen in einen Bebauungsplan aufgenommen werden, soweit das Versickerungsgebiet in den Geltungsbereich eines Bebauungsplanes fällt und eine Rechtsverordnung nach Absatz 2 nicht erlassen worden ist. Auf diese Festsetzungen sind die Vorschriften des Baugesetzbuches über die Aufstellung der Bauleitpläne anzuwenden.

§ 44 Bauordnung **Berlin** regelt in diesen Zusammenhang

Anlagen für Abwasser einschließlich Niederschlagswasser (Anschlusszwang)

Grundstücke, auf denen Abwasser anfallen und die an betriebsfähig kanalisierten Straßen liegen oder die von solchen Straßen zugänglich sind, sind an die öffentliche Entwässerung anzuschließen, sobald die Entwässerungsleitungen betriebsfähig hergestellt sind (Anschlusszwang). Der Anschlusszwang gilt nicht für Niederschlagswasser, wenn Maßnahmen zu dessen Rückhaltung oder Versickerung durch Bebauungsplan festgesetzt, wasserrechtlich zulässig oder sonst angeordnet oder genehmigt sind. In Gebieten offener Bauweise soll Niederschlagswasser dem Untergrund zugeführt werden.

⁶⁵ Stadt Karlsruhe Tiefbauamt (Hg), Gesplittete Abwassergebühr (2006) 2 ff.

⁶⁶ Satzung der Stadt Karlsruhe über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Entwässerungssatzung) v 20.10.2009.

⁶⁷ § 4 Entwässerungssatzung Karlsruhe.

⁶⁸ BWG v 6.6.2008 idgF

§ 54 Absatz 4 **Brandenburgisches** Wassergesetz⁶⁹:

(4) Soweit eine Verunreinigung des Grundwassers nicht zu besorgen ist und sonstige Belange nicht entgegenstehen, ist Niederschlagswasser zu versickern. Die Gemeinden können im Einvernehmen mit der Wasserbehörde durch Satzung vorsehen, dass Niederschlagswasser auf den Grundstücken, auf denen es anfällt, versickert werden muss. Diese Verpflichtung kann auch als Festsetzung in einen Bebauungsplan aufgenommen werden; in diesem Fall richtet sich das Verfahren nach den Vorschriften des Baugesetzbuches, die Wasserbehörde ist zu beteiligen. Niederschlagswasser von dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Flächen ist zu fassen oder unter den Voraussetzungen nach Satz 1 oberflächlich zu versickern.

§ 132a **Bremisches** Wassergesetz⁷⁰

Dezentrale Niederschlagswasserbeseitigung

(1) Niederschlagswasser von Grundstücken, die überwiegend der Wohnnutzung oder einer hinsichtlich der Qualität des Niederschlagswasserabflusses ihr vergleichbaren Nutzung dienen, soll weitestgehend dem natürlichen Wasserkreislauf zugeführt werden, und zwar im Wege der Versickerung oder ortsnahen Einleitung in ein Gewässer, sofern dies ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit möglich ist (dezentrale Niederschlagswasserbeseitigung).

(2) Sofern die dezentrale Niederschlagswasserbeseitigung schadlos möglich ist, bedarf sie keiner wasserrechtlichen Erlaubnis. Eine schadlose Beseitigung liegt vor, wenn eine schädliche Verunreinigung eines Gewässers oder sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu erwarten ist.

(3) Die Beseitigung des Niederschlagswassers in ein Oberflächengewässer ist dem Wasser- und Bodenverband, in dessen Verbandsgebiet das betreffende Grundstück liegt, rechtzeitig vor der Herstellung der entsprechenden Entwässerungsanlagen anzuzeigen. Das Vorhaben kann durchgeführt werden, wenn der Wasser- und Bodenverband nicht innerhalb eines Monats widerspricht.

(4) Die obere Wasserbehörde kann Anforderungen an die dezentrale Niederschlagswasserbeseitigung festlegen.[...]

§ 37 Wassergesetz **Hessen**⁷¹

Abwasserbeseitigungspflicht

(1) Die Abwasserbeseitigung obliegt den Gemeinden, in denen das Abwasser anfällt, soweit sie nicht nach Abs. 6 anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts übertragen wurde. Sie haben das in ihrem Gebiet anfallende Abwasser zu beseitigen, wenn nicht ein verbindlicher Abwasserbeseitigungsplan etwas anderes bestimmt.

[....]

(4) Abwasser, insbesondere Niederschlagswasser, soll von der Person, bei der es anfällt, verwertet werden, wenn wasserwirtschaftliche und gesundheitliche Belange nicht entgegenstehen. Die Gemeinden können durch Satzung regeln, dass im Gemeindegebiet oder in Teilen davon Anlagen zum Sammeln oder Verwenden von Niederschlagswasser oder zum Verwenden von Grauwasser vorgeschrieben werden, um die Abwasseranlagen zu entlasten, Überschwemmungsgefahren zu vermeiden oder den Wasserhaushalt zu schonen, soweit wasserwirtschaftliche oder gesundheitliche Belange nicht entgegenstehen. Die Satzungsregelung kann als Festsetzung in den Bebauungsplan aufgenommen werden. § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs findet unter Ausschluss der übrigen Vorschriften des Baugesetzbuchs auf diese Festsetzungen Anwendung.

⁶⁹ BbgWG v 8.12.2004, zuletzt geändert am 15.6.2010

⁷⁰ BremWG v 24.2.2004; § 132a ist seit 8.12.2007 in Kraft.

⁷¹ HWG v 14.12.2010.

§ 49a Saarländisches Wassergesetz⁷²

Beseitigung von Niederschlagswasser

(1) Niederschlagswasser von Grundstücken, die nach dem 1. Jänner 1999 erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, soll von den Eigentümern der Grundstücke oder den zur Nutzung der Grundstücke dinglich Berechtigten im Rahmen der Satzung nach Absatz 3 vor Ort genutzt, versickert, verrieselt oder in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet werden, wenn dies ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit möglich ist und nicht auf Grund der kommunalen Abwassersatzung der Gemeinde vorbehalten ist. Die erforderlichen Anlagen müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

(2) Die Gemeinde soll das Niederschlagswasser entsprechend der Zielsetzung in Absatz 1 beseitigen, wenn dies den Nutzungsberechtigten der Grundstücke nicht möglich ist.

(3) Die Gemeinde setzt in ihrer Abwassersatzung fest, wo und in welcher Weise Niederschlagswasser genutzt, versickert, verrieselt oder in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet werden soll. Die Festsetzungen nach Satz 1 können auch in den Bebauungsplan aufgenommen werden. Sie bedürfen der Zustimmung des Landesamtes für Umwelt- und Arbeitsschutz.

(4) Niederschlagswasser, das in einer vorhandenen Kanalisation gemischt mit Schmutzwasser einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage zugeführt wird oder werden soll, ist von der Verpflichtung nach Absatz 1 ausgenommen, wenn der technische oder wirtschaftliche Aufwand zur Erfüllung der Anforderungen nach Absatz 1 außer Verhältnis zu dem dabei angestrebten Erfolg steht.

§ 31 Wassergesetz⁷³ Schleswig-Holstein

Abwasserbeseitigungskonzept

(zu § 56 WHG)

(1) Die Gemeinden können aufgrund ihrer örtlichen Planungen ein Abwasserbeseitigungskonzept nach Maßgabe des Absatzes 2 erstellen und die Abwasserbeseitigungspflicht auf die Nutzungsberechtigte oder den Nutzungsberechtigten eines Grundstücks, auf den gewerblichen Betrieb oder die Betreiberin oder den Betreiber einer Anlage

1. für die Beseitigung häuslichen Abwassers durch Kleinkläranlagen,
2. für die Beseitigung von Abwasser aus gewerblichen Betrieben und anderen Anlagen und
3. für die Beseitigung von Niederschlagswasser

nach Maßgabe der Absätze 3 bis 5 durch Satzung übertragen.

[...]

(5) Die Gemeinden können entsprechend ihrem Abwasserbeseitigungskonzept in der Abwassersatzung vorschreiben, dass und in welcher Weise Niederschlagswasser auf den Grundstücken, auf denen es anfällt, zu versickern, zu verrieseln oder ortsnah in Gewässer einzuleiten ist, sofern dies ohne unverhältnismäßige Kosten möglich und wasserwirtschaftlich sinnvoll ist. Beseitigungspflichtig ist die oder der Nutzungsberechtigte des Grundstücks. Die für die Beseitigung erforderlichen Anlagen müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Die Regelung in der Satzung bedarf der Genehmigung der Wasserbehörde. Zur Beseitigung von Niederschlagswasser, das außerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortslagen auf öffentlichen Verkehrsanlagen anfällt, ist der Träger der Anlagen verpflichtet; soweit es innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortslagen anfällt, ist die Gemeinde zur Beseitigung verpflichtet. Auf öffentlichen Straßen anfallendes Niederschlagswasser ist vom jeweiligen Träger der Straßenbaulast abzuleiten und zu beseitigen; in den Fällen des § 12 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein trifft die Verpflichtung den Träger der Baulast für die Straßenentwässerungseinrichtungen.

⁷² SWG v 28.6.1960, zuletzt geändert am 12.9.2007

⁷³ WasG SH v 11.2.2008

6 Schlussfolgerungen

Die Studie zeigt, dass in Österreich, Deutschland und der Schweiz folgende Hauptsteuerungsinstrumente für Regenwassermanagement auf gesetzlicher Ebene zur Verfügung stehen:

Einleitungsverbote in den Kanal, meist mit Ausnahmen, wobei die Ausnahmen teilweise nur auf Antrag gewährt werden. Die Einleitungsverbote werden nur selten im Baurecht im engeren Sinn geregelt, sondern meistens in der Wasser- oder Kanalgesetzen.

Einleitungsverbote werden häufig auch mit einer Bewilligungspflicht der Regenwassermanagement-Maßnahme kombiniert, um sicherzustellen, dass die gewählte Regenwassermanagement-Maßnahme keine negativen Nebeneffekte hat (Vermeidung von Schäden)

Anzutreffen sind auch Modelle einer Wahlfreiheit zwischen Einleitung in den Kanal und der Setzung von Regenwassermanagement-Maßnahmen, wobei diese Wahlfreiheit häufig mit finanziellen Anreizen (z.B. niedrigere Kanalgebühr) für die Setzung von Regenwassermanagement-Maßnahmen verknüpft ist.

Im Bereich Gebührenanreize (niedrigere Kanalanschluss- bzw. der laufende Kanalgebühr) ist die sogenannte gesplittete Kanalgebühr weit verbreitet (siehe dazu unten).

Zusammenfassung der rechtlichen Ergebnisse der Studie:

Sowohl in Deutschland, als auch in der Schweiz schreiben alle untersuchten kantonalen bzw. Landeswassergesetze RWM-Maßnahmen unter bestimmten Voraussetzungen verbindlich vor oder enthalten zumindest eine diesbezügliche „Soll-Bestimmung“. Demgegenüber befasst sich das österreichische Wasserrechtsgesetz (WRG) selbst nicht mit dem Thema RWM. Es besteht lediglich die Regelung des § 3 Absatz 3 letzter Satz AAEV nach der nicht oder nur geringfügig verschmutztes Niederschlagswasser aus einem Siedlungsgebiet mit Mischkanalisation – soweit örtlich möglich – noch vor dem Eintritt in die Kanalisation dem natürlichen ober- und unterirdischen Abflussgeschehen überlassen werden soll.

Sowohl in Deutschland, als auch in der Schweiz haben die meisten Kommunen eine gesplittete Abwassergebühr eingeführt, die in „echtes“ Schmutzwasser und Regenwasser unterscheidet und damit starke finanzielle Anreize zur Setzung von RWM-Maßnahmen geben. Demgegenüber bestehen in Österreich nur in einigen Bundesländern Reduktionsmöglichkeiten der Kanalgebühr unter bestimmten Voraussetzungen. In Wien bestehen derzeit im Bereich der Kanalanschluß- und der Kanalgebühr noch keine Anreize zur Setzung von Regenwassermanagementmaßnahmen.

Festlegungen von „RWM-Zonen“ in Bebauungsplänen dürften in Deutschland und der Schweiz, ebenso wie in den österreichischen Bundesländern nur eine untergeordnete Rolle spielen. Einige Bauordnungen haben „Kann-Bestimmungen“ zur Ausweisung solcher Zonen eingeführt (ähnlich auch in Wien). In einigen deutschen Bundesländern können die Kommunen in ihren auf das Wassergesetz gestützten „Abwassersatzungen“ nicht nur die Art und Weise des RMW, sondern auch Zonen für RWM festlegen. In Wien ist derzeit die Ausweisung im Plandokument (Flächenwidmungs- und Bebauungsplan) das (theoretisch) zentrale Steuerungsinstrument für Regenwassermanagementmaßnahmen. In der Praxis dürften aber nicht viele derartige Ausweisungen erfolgt sein.

Anhang 1 - Beispiel:

Bezirkshauptmannschaft Rohrbach in Oberösterreich nutzt Regenwasser

Regenwassernutzung in öffentlichen Bereichen steigt kontinuierlich



Bezirkshauptmannschaft Rohrbach

Copyright: BH Rohrbach

[\[3 Pressefotos anzeigen\]](#)

Rohrbach/Oberösterreich (pts/17.09.2009/09:56) - In den letzten Jahren ist das Interesse an Anlagen zur Regenwassernutzung in öffentlichen (Service-)Einrichtungen kontinuierlich gestiegen. Die Oberösterreichische Bezirkshauptmannschaft Rohrbach hat im Zuge des Neubaus zahlreiche Maßnahmen zur Förderung von Klima- und Umweltschutz umgesetzt. Mit der Installation einer Regenwassernutzungsanlage setzt man einen weiteren Schritt in Richtung nachhaltige Zukunft.

Die Bezirkshauptmannschaft Rohrbach ist ein service- und kundenorientiertes Dienstleistungsunternehmen, das dem Bezirk zur Beratung, Unterstützung und Anleitung zur Verfügung steht, lässt sich auf deren Website nachlesen. Der Neubau ist eine Visitenkarte des oberösterreichischen Landesdienstes, vor allem auch aufgrund des Einsatzes von Regenwasser bei den Toilettenspülungen sowie weiterer nachhaltiger, innovativer Energiekonzepte. Modernste Technik bei Heizung, Lüftung und Klima wurde bereits bei der Planung berücksichtigt. Bei der Planung, Berechnung und Umsetzung der Regenwassernutzungsanlage half ein kompetenter und erfahrener Partner der IG Regenwassernutzung.

Regenwasser nutzen

Angeregt durch den Leiter der Haustechnik, Herrn Siegfried Hübler, wurden insgesamt drei Regenwasserzisternen aus Stahlbeton mit jeweils 15 m³ Fassungsvermögen außerhalb des Gebäudes installiert. Im Keller befindet sich die Trinkwassernachspeisung mit zwei Pumpen. Ein Schwimmentil sorgt dafür, dass bei Regenwassermangel bedarfsgerecht Trinkwasser nachgespeist wird, um die Versorgung sicher zu stellen.

Im Gespräch mit Hausmeister Ludwig Greiner hat sich die IG Regenwassernutzung erkundigt, welche Vorteile er im Projekt "Regenwassernutzung in Rohrbach" sieht. "Das Regenwasser kommt bei uns in drei Bereichen zum Einsatz: bei der Gartenbewässerung, der Toiletten- und Pissoirspülung sowie zu Teilen bei Reinigungstätigkeiten wie zum Beispiel beim Bodenwischen", erklärt Herr Greiner.

Überzeugende Argumente

Moderne Regenwassernutzungsanlagen stellen Regenwasser zum Nulltarif und in großen Mengen zur Verfügung. Neben dem Vorteil, dass Regenwasser kostenlos ist, weder aufbereitet noch über lange Strecken transportiert werden muss, beruht die Regenwassernutzung auf folgenden zwei Hauptargumenten: Der Einsparung von Trinkwasser und der Rückhaltung von Regenwasser als Beitrag zum Hochwasserschutz.

Für die Bezirkshauptmannschaft Rohrbach heißt Regenwasser nutzen gleichzeitig wertvolle Ressourcen sparen. "Es ist einer der wichtigen Schritte zum verantwortungsvollen Umgang mit dem Thema Wasser, bestätigt auch Greiner.

Sicher, sauber und komfortabel

Sicher, sauber und komfortabel im Einbau und der Anwendung sind die relevanten Attribute, die eine IGRW-Regenwassernutzungsanlage charakterisieren. Die Regenwassernutzung gilt heute als ausgereifte Technologie, hält alle relevanten Normen ein, entspricht dem Stand der Technik und hat einen festen Platz in der Haustechnik. Dies ist auch ein Grund für den Erfolg und die große Verbreitung der Regenwassernutzung in Privathaushalten, öffentlichen Einrichtungen, Gewerbe und Industrie. Das Prinzip der Regenwassernutzung ist eigentlich ganz einfach: Bei Regen fällt das Regenwasser auf die Dachfläche und wird über die Dachrinnen sowie Fallrohre abgeleitet. Danach wird durch einen Filter das Regenwasser gereinigt und läuft ohne Aufwirbelungen in die unterirdische Regenwasserzisterne ein. Auch in Rohrbach sind Umgang und Pflege der Anlage ein Kinderspiel. "Einmal jährlich wird der Filter gewartet, der die Regenwassertanks vor Schmutz, Laub etc. frei hält", weiß der Hausmeister.

Einsparungspotenzial

Ludwig Greiner führt genaue Aufzeichnungen über den Wasserverbrauch. "Seit der Inbetriebnahme im Oktober 2008, konnten wir durch den Einsatz von Regenwasser 137 m³ Trinkwasser einsparen und ersetzen. Der reine Trinkwasserverbrauch hat sich auf 103 m³ reduziert", zeigt sich Herr Greiner erfreut. Bei einem Preis von rund 1,25 Euro plus Mehrwertsteuer pro m³ Wasser ein erfreuliches Ergebnis.

Rohrbach zeigt einmal mehr: Anlage in der BH - Rohrbach zeigt: Regenwassernutzung ist eine sinnvolle Investition zur Schonung unserer Trinkwasserreserven und spart auch noch Geld.

Über IGRW

Die Qualitätsplattform IG Regenwassernutzung - IGRW - ist eine Vereinigung führender österreichischer Top Hersteller von Kunststoff- und Betontanks und der Zulieferindustrie. Die Präsenz der IGRW-Partner auf den wichtigsten österreichischen Baumessen sowie die intensive Öffentlichkeitsarbeit haben dazu geführt, dass der Begriff der Regenwassernutzung in der Bevölkerung einen immer höheren Bekanntheitsgrad erreicht hat.

Informationen rund um das Thema Regenwassernutzung, Tankgrößen, Einbau und den Profibetrieben der IGRW-Mitglieder sowie den Folder der IG Regenwassernutzung - IGRW - können unter <http://www.ig-regenwassernutzung.at> angefordert werden. (Ende)